

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. November 2023  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	4, 5, 55, 66	Keuter, Stefan (AfD)	29
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	6, 46	Kleinwächter, Norbert (AfD)	30, 59
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	72	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	60
Beckamp, Roger (AfD)	7, 95	Komning, Enrico (AfD)	11, 51
Benkstein, Barbara (AfD)	20	Korte, Jan (DIE LINKE.)	69
Bleck, Andreas (AfD)	96	Kubicki, Wolfgang (FDP)	84, 85
Brandner, Stephan (AfD)	21	Lay, Caren (DIE LINKE.)	112
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	22	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	70
Bühl, Marcus (AfD)	23	Lucassen, Rüdiger (AfD)	31
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	24	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	113
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	97, 98	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	86
Färber, Hermann (CDU/CSU)	73, 74, 75, 76	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	111
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	47	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	32
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	16, 67	Müller, Florian (CDU/CSU)	101
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	99	Müller, Sepp (CDU/CSU)	87
Görke, Christian (DIE LINKE.)	8	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	12
Gottschalk, Kay (AfD)	17	Nolte, Jan Ralf (AfD)	71
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	18	Pau, Petra (DIE LINKE.)	33
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	68	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	61
Hess, Martin (AfD)	25	Perli, Victor (DIE LINKE.)	102, 103
Höchst, Nicole (AfD)	81, 108	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	34, 35, 36, 37
Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	26, 27	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	62
Holm, Leif-Erik (AfD)	9	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	63
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	82	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	13, 104
Huy, Gerrit (AfD)	28, 56	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	105, 114
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	57, 83	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	14, 48, 88
Jacobi, Fabian (AfD)	58	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	89, 115
Janssen, Anne (CDU/CSU)	100	Schattner, Bernd (AfD)	49
Jung, Andreas (CDU/CSU)	10	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	1, 2, 52

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) .....	78	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	107
Schön, Nadine (CDU/CSU) .....	77	Stöcker, Diana (CDU/CSU) .....	91, 92, 93
Schreiner, Felix (CDU/CSU) .....	38	Stracke, Stephan (CDU/CSU) .....	41, 42, 43
Seidler, Stefan (fraktionslos) .....	106	Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	44
Seif, Detlef (CDU/CSU) .....	39, 50	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	94
Sichert, Martin (AfD) .....	40	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) .....	65
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	3, 15	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) .....	79
Sorge, Tino (CDU/CSU) .....	90	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	45
Springer, René (AfD) .....	19, 64	Wirth, Christian, Dr. (AfD) .....	53, 54
Staffler, Katrin (CDU/CSU) .....	109, 110	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU) .....	80

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>			
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) .....	1	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU) .....	18, 19
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	2	Huy, Gerrit (AfD) .....	19
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>			
Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	3	Keuter, Stefan (AfD) .....	20
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	4	Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	20
Beckamp, Roger (AfD) .....	5	Lucassen, Rüdiger (AfD) .....	21
Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	6	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) .....	21
Holm, Leif-Erik (AfD) .....	6	Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	22
Jung, Andreas (CDU/CSU) .....	6	Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	23, 24
Komning, Enrico (AfD) .....	7	Schreiner, Felix (CDU/CSU) .....	25
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) .....	7	Seif, Detlef (CDU/CSU) .....	26
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) .....	8	Sichert, Martin (AfD) .....	27
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	9	Stracke, Stephan (CDU/CSU) .....	28, 29
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	10	Throm, Alexander (CDU/CSU) .....	29
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>			
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) .....	11	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	30
Gottschalk, Kay (AfD) .....	12	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) .....	13	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	30
Springer, René (AfD) .....	14	Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	31
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>			
Benkstein, Barbara (AfD) .....	15	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	32
Brandner, Stephan (AfD) .....	16	Schattner, Bernd (AfD) .....	32
Breilmann, Michael (CDU/CSU) .....	16	Seif, Detlef (CDU/CSU) .....	33
Bühl, Marcus (AfD) .....	17	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) .....	17	Komning, Enrico (AfD) .....	34
Hess, Martin (AfD) .....	17	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) .....	35
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>			
		Wirth, Christian, Dr. (AfD) .....	35, 36
Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	15	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Brandner, Stephan (AfD) .....	16	Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	36
Breilmann, Michael (CDU/CSU) .....	16	Huy, Gerrit (AfD) .....	37
Bühl, Marcus (AfD) .....	17	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) .....	38
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) .....	17	Jacobi, Fabian (AfD) .....	39
Hess, Martin (AfD) .....	17	Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	42

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	42	Müller, Sepp (CDU/CSU) .....	65
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	43	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) .....	65
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	45	Rupprecht, Albert (CDU/CSU) .....	66
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	45	Sorge, Tino (CDU/CSU) .....	67
Springer, René (AfD) .....	46	Stöcker, Diana (CDU/CSU) .....	68, 69
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) .....	49	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	71
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	50	Beckamp, Roger (AfD) .....	72
Gädechens, Ingo (CDU/CSU) .....	51	Bleck, Andreas (AfD) .....	72
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) .....	52	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU) .....	73, 74
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	52	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	75
Lehmann, Jens (CDU/CSU) .....	53	Janssen, Anne (CDU/CSU) .....	75
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	54	Müller, Florian (CDU/CSU) .....	76
 		Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	76, 77
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>		Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) .....	77
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) .....	54	Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	77
Färber, Hermann (CDU/CSU) .....	55, 56	Seidler, Stefan (fraktionslos) .....	78
Schön, Nadine (CDU/CSU) .....	56	Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	79
 		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>		Höchst, Nicole (AfD) .....	80
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) .....	57	Staffler, Katrin (CDU/CSU) .....	80, 81
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) .....	57	 	
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU) .....	58	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
 		Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	81
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>		 	
Höchst, Nicole (AfD) .....	60	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b>	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) .....	61	Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	82
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) .....	61	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) .....	83
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	62, 63		
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) .....	63		

*Seite*

Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	83
Rupprecht, Albert (CDU/CSU) .....	84



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Dr. Christiane Schenderlein**  
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den öffentlichen Sympathiebekundungen für den Hamas-Terror durch zwei der Kuratoren der documenta fifteen, die mit dem Antisemitismuskandal weltweit für Entsetzen sorgte und mit Bundesmitteln gefördert wird (vgl. [www.juedische-allgemeine.de/politik/documenta-15-kuratoren-gefaellt-jubel-ueber-hamas-terror/](http://www.juedische-allgemeine.de/politik/documenta-15-kuratoren-gefaellt-jubel-ueber-hamas-terror/))?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 16. November 2023**

Die Bundesregierung hat gegenüber der documenta und ihren Gesellschaftern, der Stadt Kassel und dem Land Hessen, die Voraussetzungen für eine zukünftige Förderung wiederholt und nachdrücklich deutlich gemacht: Eine finanzielle Beteiligung des Bundes wird es für die nächste documenta nur geben, wenn es einen gemeinsamen Plan und sichtbare Reformschritte hin zu klaren Verantwortlichkeiten, einer echten Mitwirkungsmöglichkeit für den Bund und wirksamen Standards zur Verhinderung von Antisemitismus und Diskriminierung gibt. Dafür ist derzeit noch keine Grundlage gegeben.

2. Abgeordnete  
**Dr. Christiane Schenderlein**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der anspruchsberechtigten 18-Jährigen haben das Angebot „KulturPass“ bis zum Stichtag 10. November 2023 freigeschaltet (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Gesamtzahl der 18-Jährigen nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 16. November 2023**

Zum Stichtag 10. November 2023 haben 230.622 18-Jährige ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet; dies entspricht rd. 35,7 Prozent der zum jetzigen Zeitpunkt 18-Jährigen. Der Vergleich mit ähnlichen Angeboten in Frankreich, Italien und Spanien bestätigt, dass sich der KulturPass auch weiterhin auf einem sehr guten Entwicklungspfad befindet.

Von den in Deutschland identifizierten Jugendlichen haben rd. 15,9 Prozent der identifizierten Nutzer keine Ortsangabe gemacht. Die identifizierten 18-Jährigen, die eine Ortsangabe gemacht haben, verteilen sich zum 10. November 2023 wie folgt auf die Bundesländer.

Baden-Württemberg	26.683
Bayern	28.856
Berlin	7.992
Brandenburg	4.934
Bremen	1.348
Hamburg	4.607

Hessen	15.576
Mecklenburg-Vorpommern	3.014
Niedersachsen	19.195
Nordrhein-Westfalen	47.138
Rheinland-Pfalz	9.998
Saarland	2.122
Sachsen	8.928
Sachsen-Anhalt	3.678
Schleswig-Holstein	6.318
Thüringen	3.980

Gemessen an der geschätzten Anzahl der 2005 geborenen Personen, die bereits ihren 18. Geburtstag gefeiert haben, ergibt sich daraus zum Stand 10. November 2023 folgende Nutzungsquote pro Bundesland, wobei wie gesagt rd. 15,9 Prozent der rd. 230.000 identifizierten Nutzer ohne Ortsangabe noch hinzuzurechnen sind.

Baden-Württemberg	29,76 %
Bayern	28,84 %
Berlin	30,36 %
Brandenburg	25,90 %
Bremen	25,42 %
Hamburg	33,22 %
Hessen	30,87 %
Mecklenburg-Vorpommern	25,84 %
Niedersachsen	29,70 %
Nordrhein-Westfalen	32,83 %
Rheinland-Pfalz	31,71 %
Saarland	29,96 %
Sachsen	30,08 %
Sachsen-Anhalt	23,94 %
Schleswig-Holstein	27,35 %
Thüringen	26,38 %

3. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.) Was ist der Arbeitsstand bzw. welche Pläne verfolgt die Bundesregierung bezüglich einer Studie zu Filmfestivals, die sich nach Aussage der Arbeitsgemeinschaft der Filmfestivals in Deutschland (AG Filmfestival) bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Planung befindet ([ag-filmfestival.de/wp-content/uploads/2023/08/AGFF\\_140823\\_PM\\_Filmfestivals-gehoeren-in-das-Filmfoerderungsgesetz.pdf](https://www.ag-filmfestival.de/wp-content/uploads/2023/08/AGFF_140823_PM_Filmfestivals-gehoeren-in-das-Filmfoerderungsgesetz.pdf))?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth  
vom 16. November 2023**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien führt Gespräche zur Vorbereitung einer Filmfestivalstudie, die kulturelle und filmwirtschaftliche Effekte der nationalen Filmfestivals zum Inhalt haben soll.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter  
**Knut Abraham**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die wissenschaftliche Qualität der Evaluierung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) zu überprüfen und gegebenenfalls Nachbesserungen vorzunehmen, nachdem bekannt wurde, dass in einem wichtigen Bereich die Zahlen im Bericht für stark abfallende Abiturquoten in Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz falsch sind und das Gegenteil zutrifft?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 14. November 2023**

Die Zahlen zu den Abiturquoten (Regionalstatistik) sind nicht falsch, sondern es liegt ein statistischer Sondereffekt vor, der die Interpretierbarkeit für bestimmte Kreise im Berichtsjahr 2012 einschränkt. Durch Umstellungen des Abiturs von G13 auf G12 müssen zwangsläufig in einem Jahrgang zwei Jahrgänge zusammenlaufen. Dies war im Jahr 2012 der Fall (doppelter Abiturjahrgang). In zukünftigen Berichten wird auf den Sondereffekt hingewiesen oder ein anderes Basisjahr gewählt werden. Zwar kann die Interpretierbarkeit an dieser Stelle hinterfragt werden, aber die wesentlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht werden dadurch nicht beeinträchtigt.

5. Abgeordneter  
**Knut Abraham**  
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit der finalen Standortentscheidung für das geplante Versuchswerk in der Lausitz im Rahmen der Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Power-to-X gemäß § 17 Nummer 26 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 16. November 2023**

Der Prozess zur Suche eines geeigneten Standortes für die geplante Demonstrationsanlage zu Herstellung von Kerosin aus erneuerbarem Strom wurde nach der Errichtung des PtX-Lab (PtX: Power-to-X) im Jahre 2021 begonnen. Insgesamt wurden in dem Such- und Auswahlprozess über 30 Standorte untersucht, wovon sich drei als grundsätzlich geeignet erwiesen. Für diese drei Orte wird aktuell eine tiefergehende Machbarkeitsuntersuchung durchgeführt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die Versorgungssicherheit mit Strom aus erneuerbaren Quellen und nachhaltigem Kohlenstoffdioxid sowie europarechtliche und nationale regulatorische Vorgaben sind noch zu prüfen. Aktuell werden etwa europarechtliche Vorgaben für die Herstellung von grünem Wasserstoff und Derivaten in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert. Die Bundesregierung befindet sich mit der brandenburgischen Landesregierung im Austausch.

6. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Werden in den laut dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck seit Monaten laufenden Verhandlungen um Staatshilfen für die Siemens Energy AG in Form von Bürgschaften und Garantien in Höhe von bis zu 15 Mrd. Euro ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/regierung-siemens-energy-wichtig-fuer-die-transformation-19273623.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/regierung-siemens-energy-wichtig-fuer-die-transformation-19273623.html)) auch die Aktivitäten des Konzerns in der von Marokko besetzten Westsahara thematisiert, und wenn ja, mit welchem Resultat, und werden seitens der Bundesregierung mögliche Staatshilfen an Siemens Energy an die Beendigung der Geschäfte in den besetzten Gebieten, die mehrere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union verletzen, geknüpft?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 15. November 2023**

Die Siemens Energy AG ist nach Auffassung der Bundesregierung ein für die Transformation relevantes Unternehmen für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Bundesregierung stand in den letzten Wochen in intensivem Kontakt mit der Siemens Energy AG, der Siemens AG und privaten Banken, um die Frage zu klären, ob und wie der Bund Siemens Energy bei der Sicherung notwendiger Garantielinien unterstützen kann. Vorrangiges Ziel des Bundes war dabei die angemessene Verantwortungsübernahme durch alle Stakeholder.

In den bisherigen Verhandlungen ging es insbesondere darum, eine grundsätzliche Verständigung aller Beteiligten über die Bereitstellung der erforderlichen Garantielinien und mögliche Staatshilfen zu erzielen. Im Zuge der weiteren Verhandlungen und im Rahmen der Ausgestaltung der Bürgschaftsmodalitäten und -bedingungen werden wir sicherstellen, dass eine Stellung von Avalen aus der vom Bund verbürgten Kreditlinie für Projekte in der von Marokko besetzten Westsahara ausgeschlossen ist.

Im Übrigen gilt nach Rechtsauffassung der Bundesregierung, wie auch der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, dass der Status der Westsahara ungeklärt ist. Diesen abschließend zu definieren, ist Gegenstand eines Verhandlungsprozesses unter Ägide der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung unterstützt keine Projekte auf dem Gebiet der Westsahara.

7. Abgeordneter  
**Roger Beckamp**  
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des sog. Weltklimarats (IPCC), einer Einrichtung der Vereinten Nationen, dass weder für den Zeitraum bis 2050, noch für den Zeitraum bis 2100 hinreichend Indizien bzw. Daten vorliegen, um regional oder weltweit eine Zunahme von Erdbeben, Trockenheit, Stürmen, Überschwemmungen von Fluss- bzw. Meeresküsten bzw. Erosion an Meeresküsten prognostizieren zu können ([https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf), S. 1856) bzw. warum ggf. nicht, und welche Schlüsse zieht sie daraus für ihre Politik?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 10. November 2023**

Nach Auffassung der Bundesregierung kann aus Tabelle 12.12 des 6. IPCC Assessment Reports Working Group 1 (AR6 WG1; S. 1856) nicht geschlussfolgert werden, dass keine hinreichenden Indizien bzw. Daten für Prognosen regionaler oder weltweiter Zunahmen von Erdbeben, Trockenheit, Stürmen, Überschwemmungen von Fluss- bzw. Meeresküsten bzw. Erosion an Meeresküsten bis 2050 bzw. bis 2100 vorliegen würden.

Stattdessen zeigt Tabelle 12.12 eine Übersicht über die wissenschaftliche Erkenntnislage zur „Emergenz“ (englisch „emergence“) klimatischer Antriebsfaktoren mit Relevanz für Klimafolgen („climatic impact-drivers“ (CIDs)) in verschiedenen Zeiträumen und für ein ausgewähltes Szenario. Vereinfacht gesagt beschreibt Emergenz, wann eine relevante Kenngröße den Bereich der historischen Erfahrung statistisch eindeutig überschreitet. Zur Erläuterung bezüglich der Definition und Verwendung des Begriffs „Emergenz“ wird auf den ersten Absatz des referenzierten Kapitels 12.5.2 sowie Kapitel 1.4.2 und 10 (AR6 WG1) verwiesen.

In Kapitel 12.5.1 (AR6 WG1, Seite 1853) schlussfolgern die Autorinnen und Autoren, dass alle Regionen der Welt bis zur Mitte des Jahrhunderts mit hohem Vertrauensniveau Veränderungen bei mehreren CIDs erleben werden und sich verändernde CIDs das Potenzial hätten, klimabedingte Risiken in allen Regionen der Welt zu beeinflussen. Abbildung 12.11 (AR6 WG1, Seite 1852) zeigt die (mit hohem Vertrauensniveau) zu erwartenden Zu- bzw. Abnahmen von CIDs, etwa Starkniederschläge, Flussüberschwemmungen sowie Dürreperioden und Trockenheit, bis 2050 in verschiedenen Regionen der Welt.

Darüber hinaus verweisen wir auf die „Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland 2021“ ([www.umweltbundesamt.de/publikationen/KWRA-Zusammenfassung](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/KWRA-Zusammenfassung)). Diese zeigt, dass ohne ambitionierten Klimaschutz auch für Deutschland Klimafolgen zu erwarten sind, die die Grenzen der Anpassungsfähigkeit überschreiten. Der Monitoringbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie zeigt die messbaren Auswirkungen der Klimaänderungen ([www.umweltbundesamt.de/monitoring-zur-das](http://www.umweltbundesamt.de/monitoring-zur-das)).

8. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den in § 54 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung gesetzlich festgeschriebenen Zwischenbericht, der ursprünglich für den 15. August 2022 vorgeschrieben war und laut öffentlichen Aussagen der Bundesregierung im Herbst kommen sollte ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/vorgezogener-kohleausstieg-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/vorgezogener-kohleausstieg-100.html)), vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 14. November 2023**

Die Bundesregierung arbeitet an dem Evaluierungsbericht und beabsichtigt, diesen so schnell wie möglich, d. h. möglichst noch in diesem Jahr, vorzulegen.

9. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung vom Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2 zwischen dem 1. Mai und dem 26. Oktober 2023 ein oder mehrere Angebote bekommen, das Kraftwerk weiterzubetreiben, um damit günstigeren Strom für die Industrie zu produzieren, und wenn ja, wie hat sich die Bundesregierung zu dem Angebot positioniert (bitte unter Erläuterung der Begründung für die Positionierung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 13. November 2023**

Nein.

10. Abgeordneter  
**Andreas Jung**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen jährlichen Belastungen für den Bundeshaushalt rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 (bitte pro Jahr aufschlüsseln), wenn das Klimaschutzziel im Jahr 2030, wie vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck prognostiziert, um 200 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> verfehlt wird ([www.welt.de/politik/deutschland/article247809650/Bundesregierung-beschliesst-Klimaschutzprogramm-von-Robert-Habeck.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article247809650/Bundesregierung-beschliesst-Klimaschutzprogramm-von-Robert-Habeck.html)), und inwiefern wurde dafür bereits in den Finanzplanungen Vorsorge getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 14. November 2023**

Das Klimaschutzprogramm 2023 leistet einen sehr großen Beitrag, damit das Klimaschutzziel 2030 eingehalten werden kann. Die zu Beginn der Legislaturperiode existierende kumulierte Gesamtlücke von über

1.100 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Zeitraum von 2022 bis 2030 kann bei konsequenter Umsetzung des Programms um rund 900 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente reduziert werden. Um die verbleibenden Emissionseinsparungen zu erreichen, sind aus heutiger Sicht weitere Anstrengungen mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendig.

Die Bundesregierung strebt unverändert die vollständige Einhaltung des Klimaschutzziels 2030 an, unter anderem zur Vermeidung möglicher Belastungen für den Bundeshaushalt. Soweit dennoch eine Lücke gegenüber dem Klimaschutzziel verbleiben sollte, lassen sich daraus entstehende Kosten aktuell nicht belastbar beziffern.

11. Abgeordneter  
**Enrico Komning**  
(AfD)
- Fanden zwischen dem Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2, Preußen Elektra, eventuell der bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung nach dem 15. April 2023 Verhandlungen über einen Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Isar 2 statt, und wenn ja, wann wurden diese Verhandlungen mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann  
vom 13. November 2023**

Es haben keine Verhandlungen stattgefunden.

12. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Nacke**  
(CDU/CSU)
- Wie verlief nach Kenntnis der Bundesregierung die Wertentwicklung des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) für den Zeitraum 2017 bis 2022 (bitte Veränderung in absoluten Zahlen sowie in Prozent ausweisen), und wie verlief die jährliche Wertentwicklung des KENFO in den Jahren 2017 bis 2022 (bitte Veränderung jeweils in absoluten Zahlen sowie in Prozent ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. November 2023**

Die Wertentwicklung wird nachstehend für die Jahre 2018 bis 2022 ausgewiesen, weil der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) erst Mitte 2017 gegründet wurde. Bevor erste Kapitalanlagen erfolgen konnten, musste zunächst eine bedarfsgerechte und sichere Investitionsinfrastruktur aufgebaut werden.

Die Aufbauphase der liquiden, börsennotierten Anlagen des KENFO wurde Ende 2021 abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt spiegelt das investierte Kapital (exklusive Barmittel) den Anlageerfolg des KENFO wider. Daher beziehen sich die nachstehenden Werte auf das investierte Kapital. Insgesamt belief sich die Wertentwicklung im Zeitraum von 2018 bis 2022 auf +937 Mio. Euro (1,5 Prozent pro Jahr).

	2018	2019	2020	2021	2022
Absolut (in Millionen Euro)	-74	+851	+1.149	+2.105	-3.094
Prozentual	-2,7	+10,2	+8,3	+10,4	-13,0

Das Jahr 2022 war für die Kapitalmärkte und damit auch für den KENFO ein sehr herausforderndes Jahr, sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Ausprägung der negativen Einflussfaktoren: Krieg in der Ukraine, Energiepreisschock, Lieferengpässe, zweistellige Inflationsraten sowie das Umsteuern der Notenbanken hin zu einer restriktiven Geldpolitik. Dies führte zu einer historisch einmaligen Negativ-Konstellation; Die Bewertungsverluste sowohl an den Aktien- als auch an den Anleihenmärkten lagen über das Gesamtjahr jeweils im zweistelligen Prozentbereich.

Auch das Portfolio des KENFO konnte sich dieser Entwicklung nicht entziehen und erzielte im Jahr 2022 eine negative Wertentwicklung von minus 13 Prozent (investiertes Kapital) bzw. minus 12,2 Prozent (investiertes Kapital inklusive Barmittel). Hierbei handelt es sich um Marktwertschwankungen und nicht um realisierte Verluste. Trotz der Herausforderungen hat der KENFO im Jahr 2022 besser als sein Vergleichsmaßstab abgeschnitten, der aus großen globalen Aktien- und Rentenmarktindizes besteht.

Kursschwankungen sind ein inhärentes Charakteristikum der Kapitalmärkte und wurden in der langfristigen Anlagestrategie des KENFO berücksichtigt. Im Rahmen der Strategischen Asset Allokation wurde eine Vermögensstruktur entwickelt, die das Potenzial hat, die erforderliche Rendite zu erwirtschaften und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sicherzustellen, dass auch nach schwierigen Marktphasen ausreichend Kapital erhalten bleibt, um die Finanzierung der geschätzten zukünftigen Entsorgungskosten in den kommenden rund 80 Jahren sicherzustellen.

13. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Liegen der Bundesregierung Einschätzungen zu etwaigen Fehlmengen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente seit 2020 zu der laut EU-Vorschriften der Lastenteilungsverordnung zulässigen Menge vor, und wenn ja, wie hoch sind diese, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die dadurch entstehenden Kosten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 13. November 2023**

Die Verordnung (EU) 2018/842 (Lastenteilungsverordnung auch EU-Klimaschutzverordnung oder englisch Effort Sharing-Regulation, kurz: ESR) legt für die Wirtschaftszweige, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) fallen, zwischen 2021 und 2030 jährliche, national verbindliche Zielvorgaben zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes fest. Im Zuge der Anhebung der EU-Klimaziele mit dem European

Green Deal wurde auch die EU-Klimaschutzverordnung novelliert. Die Vorgängerregulierung, EU-Lastenteilungsentscheidung (Entscheidung EU 2009/406, englisch Effort Sharing-Derision, kurz ESD), umfasste die Regelungen zur Begrenzung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in den Wirtschaftszweigen außerhalb des EU-EHS für den Zeitraum 2013 bis 2020. Unter beiden Rahmensetzungen werden die jährlichen Emissionszuweisungen jeweils kumuliert.

Unter der ESD musste Deutschland einen kumulierten Emissionsfehlbetrag in den relevanten Wirtschaftszweigen gegenüber den gesetzten Zielen von rund 11,37 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten durch Ankauf von Überschüssen anderer Mitgliedstaaten (sogenannte Annual Emission Allowances, kurz AEA) im Jahr 2022 zum Preis von einem Euro netto pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente ausgleichen.

Für die Jahre 2021 und 2022 hat Deutschland die gesetzten Ziele der novellierten EU-Klimaschutzverordnung (ESR) laut bisher vorliegender empirischer Daten in den betreffenden Wirtschaftszweigen eingehalten bzw. übererfüllt.

Der deutsche Projektionsbericht 2023 liefert u. a. Einschätzungen zu Treibhausgas-Emissionen für die nach ESR relevanten Wirtschaftszweige für die Zeit bis 2030: Aus den aktuellen Modellierungen ergibt sich für den nach ESR relevanten Gesamtzeitraum noch eine Ziellücke. Die Bundesregierung arbeitet daran, die Ziellücke weiter zu verringern, so dass keine Ankäufe von AEA notwendig werden. Sofern dennoch ausgleichende Fehlmengen verbleiben, sind die dafür entstehenden Kosten heute nicht seriös vorausseh- und bezifferbar, u. a. ist die Preisentwicklung für Ankäufe von AEA von anderen Mitgliedstaaten nicht absehbar, da maßgebliche Daten wie z. B. Wirtschaftswachstum oder Treibhausgas-Emissionen in den relevanten Wirtschaftszweigen aller Mitgliedstaaten nur schwer voraussehbar sind.

14. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Welche Abhilfemaßnahmen, abseits einer Personalaufstockung, hat die Bundesregierung in Planung, um die aktuellen Probleme im deutschen Export nach China, welche im Rahmen der Implementierung der „China-Strategie“ indirekt entstanden und auf Grund fehlender Ausfuhrgenehmigungen wegen eines personell unterbesetzten Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bestünden ([www.focus.de/finanzen/news/wenn-wir-nicht-liefern-koennen-ist-das-geschaeft-weg-habeck-behoerde-verursacht-irren-warenstaedte-im-hamburger-hafen-unternehmer-wueten\\_id\\_235456503.html](http://www.focus.de/finanzen/news/wenn-wir-nicht-liefern-koennen-ist-das-geschaeft-weg-habeck-behoerde-verursacht-irren-warenstaedte-im-hamburger-hafen-unternehmer-wueten_id_235456503.html)), und welche weiteren Komponenten der „China-Strategie“ der Bundesregierung könnten nach aktueller Einschätzung ebenfalls möglichen mittelbaren Schadcharakter für den deutschen Import/Export zu China generieren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 13. November 2023**

Die Bundesregierung macht sich die in der Fragestellung enthaltenen Wertungen nicht zu eigen.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „China-Politik der Bundesregierung“ und hier insbesondere auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8548 verwiesen. Die China-Strategie ist eingebettet in die Ziele und Grundsätze der gemeinsamen Chinapolitik der Europäischen Union (EU). Sie umfasst drei Dimensionen: die bilateralen Beziehungen zu China, die Stärkung Deutschlands und der EU sowie die internationale Zusammenarbeit. Die Strategie legt die Sichtweise der Bundesregierung zum Stand und den Perspektiven der Beziehungen mit China dar; sie soll dazu beitragen, dass die Bundesregierung in der komplexen Beziehung zu China ihre Werte und Interessen besser verwirklichen kann. Die China-Strategie der Bundesregierung gibt Orientierung, wie Deutschland mit China zusammenarbeiten kann, ohne Deutschlands freie und demokratische Lebensweise, unsere Souveränität, unseren Wohlstand, unsere Sicherheit und unsere Partnerschaften mit anderen zu gefährden. Einer der Leitgedanken ist das sogenannte De-Risking. Es wird auf die China-Strategie (insbesondere Kapitel 3.4, S. 25) verwiesen.

Deutschen Firmen steht es grundsätzlich frei, innerhalb des geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Rahmens ihr Auslandsgeschäft zu gestalten. Allgemein unterliegen Entwicklungen von Export- und Importvolumina – auch mit Blick auf China – einer Vielzahl von Faktoren, von denen die Exportkontrolle nur einer ist. Während Güter des allgemeinen Warenverkehrs – und damit der weitaus größte Teil – grundsätzlich keiner Exportgenehmigung bedürfen, wird der Export von in Anhang I der EU- Dual-Use-Verordnung 2021/821 gelisteten doppelverwendungsfähigen, also auch zu militärischen Zwecken einsetzbaren Gütern (sogenannte Dual-Use- Güter) kontrolliert. Dabei verfolgt die Bundesregierung eine restriktive und verantwortungsvolle Exportpolitik. Die zügige Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Ausfuhrkontrolle ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein wichtiges Anliegen. Im September 2023 wurden daher bereits Maßnahmen zur Beschleunigung der Verwaltungsprozesse vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergriffen.

15. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.)      Wie wird die Bundesregierung welche Schlussfolgerungen aus der Teilnahme am AI Safety Summit 2023 in Bletchley Park, Buckinghamshire, konkret in die noch laufende Verhandlung zur KI-Verordnung einbringen oder in die nationale Gesetzgebung einfließen lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 17. November 2023**

Der von Großbritannien organisierte AI Safety Summit fokussierte auf die internationale Ebene und den internationalen Austausch. Die auf Ebene der Europäischen Union verhandelte Verordnung zur Festlegung



harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI) folgt grundsätzlich einem risikobasierten Ansatz und bildet bereits einen konkreten Rahmen auf europäischer Ebene.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

16. Abgeordneter  
**Ingo Gädechens**  
(CDU/CSU)
- Welche eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sind bzw. sollen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Einzelplan 14 in andere Einzelpläne, Sondervermögen oder sonstige haushaltsrechtliche Strukturen überführt worden bzw. werden (bitte jahresscharfe Angabe von 2023 bis 2029 sowie 2030 ff. auf Grundlage und unter getrennter Angabe des Bundeshaushalts 2023 sowie des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2024) und macht sich die Bundesregierung die Position des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck zu eigen, dass das Sondervermögen Bundeswehr im Jahr 2026 ausgeschöpft sein werde und dass die Fortführung einer bedarfsgerechten Bundeswehrfinanzierung nur über die Aufnahme von Krediten außerhalb der Regelungen der Schuldenbremse möglich sei (Quelle: [www.n-tv.de/politik/Habeck-will-Schuldenbremse-fuer-Bundeswehr-lockern-article24495345.html](http://www.n-tv.de/politik/Habeck-will-Schuldenbremse-fuer-Bundeswehr-lockern-article24495345.html))?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. November 2023**

Nach systemseitigen Auswertungen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Jahr 2022 wurden zum 1. Januar 2023 finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 24,51 Mrd. Euro aus dem Einzelplan 14 in das Sondervermögen „Bundeswehr“ gemäß den nachstehenden Jahresfälligkeiten überführt:

in Mrd. Euro							
2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
rund 4,00	rund 3,95	rund 4,27	rund 2,59	rund 2,19	rund 2,66	rund 1,08	rund 3,77

Durch eine aufwendige systemseitige Analyse durch das BMVg von rund 15.000 Datensätzen wird zu den Stichtagen 31. Oktober 2023/1. November 2023 prognostiziert, dass zum 1. Januar 2024 finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 13,57 Mrd. Euro aus dem Einzelplan 14 in das Sondervermögen „Bundeswehr“ gemäß den nachstehenden Jahresfälligkeiten überführt werden:

in Milliarden Euro			
2024	2025	2026	2027
rund 4,95	rund 3,61	rund 2,68	rund 2,33

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsvollzug einer täglichen Dynamik unterliegt. Statische, stichtagsbezogene Auswertungen für die Vergangenheit sind nicht möglich.

Der gewählte Wortlaut „sonstige haushaltsrechtliche Strukturen“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für den es einer Auslegung bedarf. Nach einer weiten Auslegung wird das haushaltsrechtliche Instrument der Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung in Betracht gezogen. Hierzu wird auf die Berichtspflicht des Bundesministeriums der Verteidigung gemäß den für verbindlich erklärten Erläuterungen der einzelveranschlagten Großprojekte der Kapitel 1404 und 1405 des Einzelplans 14 zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres verwiesen.

Bereits in der Finanzplanung der Regierung bis zum Jahr 2027 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass nach bisheriger Planung die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr im Finanzplanzeitraum vollständig ausgeschöpft werden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7801, S. 10).

Um das Ziel, mindestens 2 Prozent der Wirtschaftsleistung für Verteidigung aufzuwenden, auch darüber hinaus zu erfüllen, bedürfte es voraussichtlich höherer Mittelzuweisungen. Für die Finanzierung wird die Bundesregierung zu gegebenem Zeitpunkt Vorschläge im Rahmen der Haushaltsplanung vorlegen.

17. Abgeordneter  
**Kay Gottschalk**  
(AfD)

Hat die Bundesregierung Analysen darüber angestellt, welche möglichen ökonomischen und fiskalischen Auswirkungen drei gleichzeitige Kriege zwischen dem „Westen“ auf der einen und Russland, Iran sowie China – Ukraine-, Iran- und Taiwankrieg – auf der anderen Seite hätten, und wenn ja, welche (vgl. [www.derstandard.de/story/2000132275353/2022-das-jahr-der-drei-kriege](http://www.derstandard.de/story/2000132275353/2022-das-jahr-der-drei-kriege); [www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/anleihe/mohamed-el-erian-im-interview-ab-sechs-prozent-beginnt-die-zerstoerung-/29467822.html](http://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/anleihe/mohamed-el-erian-im-interview-ab-sechs-prozent-beginnt-die-zerstoerung-/29467822.html); [www.zdf.de/politik/auslandsjournal/china-weltmacht-xijinping-dokumente-100.html](http://www.zdf.de/politik/auslandsjournal/china-weltmacht-xijinping-dokumente-100.html); [www.focus.de/politik/ausland/nahost/gastbeitrag-von-gaborsteingart-warum-der-neue-nahostkrieg-zum-entscheidenden-test-fuer-die-usa-wird\\_id\\_235197581.html](http://www.focus.de/politik/ausland/nahost/gastbeitrag-von-gaborsteingart-warum-der-neue-nahostkrieg-zum-entscheidenden-test-fuer-die-usa-wird_id_235197581.html); [www.ft.com/content/217c6229-dca0-4120-8d19-c51cd3fd252d](http://www.ft.com/content/217c6229-dca0-4120-8d19-c51cd3fd252d); [www.tagesspiegel.de/internationales/taiwan-invasion-welche-lehren-xi-jinping-aus-putins-ukraine-krieg-zieht-10454344.html](http://www.tagesspiegel.de/internationales/taiwan-invasion-welche-lehren-xi-jinping-aus-putins-ukraine-krieg-zieht-10454344.html); [www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-gefahr-eines-kriegs-in-europa-sicherheitsexperte-stimmt-pistorius-zu-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-gefahr-eines-kriegs-in-europa-sicherheitsexperte-stimmt-pistorius-zu-100.html); [www.zdf.de/nachrichten/politik/pistorius-zeitenwende-ukraine-israel-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/pistorius-zeitenwende-ukraine-israel-100.html); [www.derstandard.at/story/3](http://www.derstandard.at/story/3)

00000184506/fuehrt-der-brics-gipfel-zum-politischen-comeback-des-nahen-ostens; [www.spiegel.de/ausland/wladimir-putin-zu-besuch-bei-xi-jinping-in-china-signal-an-die-welt-a-399cdb32-4730-46f5-a185-2f6c36f9b753](http://www.spiegel.de/ausland/wladimir-putin-zu-besuch-bei-xi-jinping-in-china-signal-an-die-welt-a-399cdb32-4730-46f5-a185-2f6c36f9b753); [www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/china-verdraengt-europa-erstmals-wird-weltweit-mehr-handel-in-yuan-als-euro-abgewickelt-li.2151136](http://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/china-verdraengt-europa-erstmals-wird-weltweit-mehr-handel-in-yuan-als-euro-abgewickelt-li.2151136); [www.thepioneer.de/originals/others/articles/der-grosse-anleihen-crash](http://www.thepioneer.de/originals/others/articles/der-grosse-anleihen-crash))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 16. November 2023**

Wirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine sind in den aktuellen Projektionen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-herbst-2023.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-herbst-2023.html)) und zur Entwicklung der Staatsfinanzen ([www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-deutsche-haushaltsplanung-2024.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-deutsche-haushaltsplanung-2024.html)) berücksichtigt.

An Spekulationen über hypothetische weitere Konflikte und deren hypothetische wirtschaftliche und fiskalische Folgen beteiligt sich die Bundesregierung nicht.

18. Abgeordnete **Dr. Ingeborg Gräble** (CDU/CSU)
- Inwiefern dokumentiert die Bundesverwaltung die Ausübung ihres „pflichtgemäßen Ermessens“, Kosten nicht zu erheben bzw. von einer Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen (vgl. Rechnungslegungsgrundschriften zum Haushaltsjahr 2022, S. 7), damit Entscheidungen über Einnahmeausfälle zumindest ab einer bestimmten Höhe, z. B. ab 500 Euro, nachvollzogen werden können, und welche Verwaltungsverfahren liegen solchen Entscheidungen zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. November 2023**

Soweit die für das jeweilige Verwaltungsverfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften dafür eine rechtliche Grundlage enthalten, kann die Bundesverwaltung nach Maßgabe dieser fachgesetzlichen Ermächtigung entscheiden, Kosten nicht zu erheben beziehungsweise von einer Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen. Angewendet wird hierfür allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht regelt die allgemeinen Rechtsinstitute und Verfahren, die überall in der Verwaltung gelten. Dazu gehören neben dem Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollstreckungsrecht das Verwaltungszustellungsrecht sowie das Gebührenrecht. Das besondere Verwaltungsrecht enthält darüber hinaus Regeln, welche für spezielle Verwaltungsbereiche zugeschnitten sind und auch nur dort gelten beziehungsweise Anwendung

finden. Daher kann Ihre Frage zu den jeweiligen Verwaltungsverfahren nicht allgemein, sondern nur von den betreffenden Ressorts beantwortet werden. In die Ressorthoheit nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes fällt darüber hinaus auch die Entscheidung, ob im jeweiligen Geschäftsbereich finanzielle Auswirkungen von Ermessensentscheidungen in Form eines Verzichtes auf die Erhebung von Zahlungsansprüchen dokumentiert werden.

Zur Feststellung eines Einnahmeausfalls muss die Bundesverwaltung ihren Zahlungsanspruch zuerst festsetzen, begründen und an einen Dritten adressieren. Entscheidet die Bundesverwaltung aber in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens, Kosten nicht zu erheben beziehungsweise von der Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen, wird gerade kein Anspruch gegenüber einem Dritten geltend gemacht. Ein nicht geltend gemachter Anspruch kann somit auch nicht gemäß § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) verändert werden und stellt keinen Einnahmeausfall dar, der gemäß § 85 Nummer 4 BHO für die Zwecke der Rechnungslegung des Bundes zu dokumentieren wäre.

19. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie viele Strafverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) einerseits und den Polizeien des Bundes sowie der Länder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) andererseits erfasst (bitte für FKS und PKS jeweils getrennt ausweisen nach: Kalenderjahr, Fallzahlen unter Beteiligung deutscher und nichtdeutscher Beschuldigter bzw. Tatverdächtiger sowie Schadenssummen und zusätzlich für jedes Kalenderjahr bitte die Gesamtschadenssumme von FKS und PKS getrennt und zusammen benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 17. November 2023**

Die Anzahl der durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung eingeleiteten Strafverfahren nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) für die Jahre 2020 bis 2022 sowie die festgestellten Schadenssummen (§ 263 StGB und gesamt) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Ergebnisse der FKS im Zusammenhang mit Vergehen nach 263 StGB (Leistungsbetrug)</b>			
	<b>Jahr</b>		
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Eingeleitete Strafverfahren	82.298	97.967	85.724
Schadenssummen (§ 263 StGB) in Mio. Euro	80,1	87,4	87,9
Gesamtschadenssumme (Straf- und OWi-Verfahren) in Mio. Euro	816,5	789,7	686,4

Die Ausweisung der Nationalitäten von betroffenen Personen im Zusammenhang mit Verfahren nach § 263 StGB ist derzeit in der Arbeitsstatistik der FKS nicht möglich.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden unter PKS-Schlüssel 517800 „Sozialleistungsbetrug“ zu den Jahren 2020 bis 2022 folgende Daten erfasst.

<b>Ergebnisse aus der PKS im Zusammenhang mit Vergehen nach 263 StGB (Sozialleistungsbetrug)</b>			
	Jahr		
	2020	2021	2022
Anzahl erfasster Fälle	11.713	11.726	9.868
Tatverdächtige insgesamt	12.473	12.675	10.656
Anzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	4.480	4.226	3.577
Schadenssummen in Mio. Euro	49,4	50	40,3

Unter den PKS-Schlüssel 517800 „Sozialleistungsbetrug“ fallen alle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialleistungsträgern.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

20. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der massiven Beschädigungen des deutschen Wahrzeichens Brandenburger Tor und der Ankündigung weiterer Straftaten durch die Letzte Generation zur Gewährleistung der Sicherheit im Regierungsviertel zu ergreifen, und durch welche rechtsstaatlichen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des Vorgenannten den Schutz des kulturellen Eigentums Deutschlands bestmöglich zu gewährleisten?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 15. November 2023**

Die Zuständigkeit für die – auch vorbeugende – Straftatenbekämpfung, die polizeiliche Gefahrenabwehr sowie die Strafverfolgung liegt gemäß der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern.

Unbeschadet dessen missbilligt die Bundesregierung die von Ihnen genannten Aktionen und Ankündigungen nachdrücklich. Sie ist der Ansicht, dass Agitationsformen wie Sachbeschädigungen an öffentlichen Kulturgütern in hohem Maße kontraproduktiv für das Anliegen des Klimaschutzes wirken, weil sie gesellschaftlich als unverhältnismäßige nötige Maßnahme angesehen werden und per se ein untaugliches Mittel sind, sich konstruktiv in die politische Debatte um den Klimaschutz einzubringen.

21. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wurden Veranstaltungen zum Tag der offenen Moschee (jeweils am 3. Oktober eines Jahres) finanziell durch die Bundesregierung unterstützt, und falls ja, in welcher Höhe wurden diese Veranstaltungen jährlich seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2023 finanziell unterstützt (bitte die Höhe der finanziellen Unterstützung nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 16. November 2023**

Der jährlich stattfindende bundesweite Tag der offenen Moschee am 3. Oktober, organisiert durch den Koordinationsrat der Muslime, ist durch die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Aufbewahrungsfrist von zahlungsbegründeten Unterlagen von zehn Jahren, nicht finanziell unterstützt worden.

22. Abgeordneter  
**Michael Breilmann**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wurden seit dem durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser verkündeten Vereins- bzw. Betätigungsverbot in Bezug auf die islamistische Terrororganisation Hamas und Samidoun, Vorfeldorganisation der linksextremistischen Terrorgruppe PFLP, konkret getroffen und durchgeführt, und wie begründet die Bundesregierung, dass die Bundesländer nicht wie sonst bei Vereinsverboten üblich vorab informiert und keine Ermittlungs- und Vollzugsersuchen an sie gerichtet wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 17. November 2023**

Die Beantwortung der Frage berührt den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Dieser umfasst einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Eine Auskunftspflicht besteht in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter führen kann. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich laufender Verwaltungsvorgänge regelmäßig, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

Im Zusammenhang mit den am 7. Oktober 2023 begonnenen und seitdem andauernden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Hamas und Israel wurde am 2. November 2023 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein Betätigungsverbot für die Hamas erlassen. Das damit zusammenhängende Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann deswegen zu Einzelheiten des laufenden Verwaltungsverfahrens keine Auskunft erteilt werden.

23. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD)      Wie viele Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei gehen 2024, 2025 und 2026 altersbedingt in den Ruhestand?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 16. November 2023**

2024: 872

2025: 921

2026: 817

24. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD)      Gibt es aktuell eine Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG), von einer Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat abzusehen (bitte Datum des Erlasses dieser Anordnung angeben), und falls ja, auf welche der drei Varianten des § 18 Absatz 4 Nummer 2 AsylG (völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland) stützt das Bundesministerium die Anordnung (bitte unter Angabe der Gründe für die Anwendung der einschlägigen Variante)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 15. November 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat aktuell keine Anordnung gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG) erlassen. Unabhängig von einer solchen haben die zuständigen Behörden bei der Anordnung einer Zurückweisung nach § 18 Absatz 2 AsylG oder Zurückschiebung nach § 18 Absatz 3 AsylG Europarecht und die durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Rückführungsverbote zu berücksichtigen.

25. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)      Wie viele Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes, die seit dem 7. Oktober 2023 erlassen worden sind, sind der Bundesregierung bekannt, und in wie vielen Fällen haben die Betroffenen der vollziehbaren Anordnung bis zum 10. November 2023 zuwidergehandelt (bitte nach jeweiligen Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 wurden keine Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes im Ausländerzentralregister erfasst, die im Zeitraum vom 7. bis zum 31. Oktober 2023 erlassen worden sind.

26. Abgeordneter  
**Alexander Hoffmann**  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung mittlerweile veranlasst, dass das Teilprojekt der Universität Bielefeld (genauer: des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung) der empirischen Verbundstudie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“, für das zahlreiche Landtagsabgeordnete unter verschiedenen Namen (deutschklingende und nichtdeutschklingende) nach einem Praktikumsplatz gebeten wurden, gestoppt wird und alle diesbezüglichen Unterlagen vollständig vernichtet werden, und wenn nein, warum nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 des Abgeordneten Thomas Seitz, AfD, auf Bundestagsdrucksache 20/9004)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. November 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) oder andere Ressorts haben die Befragung von Landtagsabgeordneten weder initiiert, noch hatten sie davon Kenntnis. Das BMI hätte dem auch nicht zugestimmt. Innerhalb des Teilprojektes A 05 der Universität Bielefeld der Gesamtverbundstudie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ in der Koordination der Universität Leipzig, um das es hier geht, ließ der mit Schreiben vom 13. September 2021 letztlich bewilligte Zuwendungsantrag eine Erweiterung des Untersuchungsdesigns hinaus noch offen. Die – hier erfolgte – Erweiterung des Untersuchungsdesigns war mit dem BMI nicht abgesprochen. Das BMI hat durch eine Information des Forschungsnehmers erst in der Kalenderwoche 42 von der Befragung von Landtagsabgeordneten erfahren.

Der Zuwendungsempfänger wurde um Stellungnahme gebeten, das laufende Verfahren dauert an.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Zuwendungsnehmer ihre Forschungen und Datenerhebungen, auch unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit, selbst verantworten.



27. Abgeordneter  
**Alexander Hoffmann**  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung ausgeschlossen, dass auch andere Berufsgruppen mit derart zweifelhaften Methoden durch das Teilprojekt der Universität Bielefeld (genauer: des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung) der empirischen Verbundstudie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ erforscht wurden, und wenn nein, warum nicht (siehe meine Schriftliche Frage 26)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. November 2023**

Die vom Teilprojekt der Universität Bielefeld angewandte empirische Forschungsmethode ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine sozialwissenschaftlich anerkannte Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang wird auf die obenstehende Antwort zu Frage 26 verwiesen.

Im Übrigen wurden für diese spezifische Feldstudie des Teilprojektes an der Universität Bielefeld nach Kenntnis des BMI keine finanziellen Mittel des Bundes bei der an der Universität Leipzig angesiedelten koordinierenden Stelle für die gesamte Verbundstudie angefordert bzw. zur Verfügung gestellt.

28. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie viele Migranten, Flüchtlinge, Geduldete und Asylbewerber können auf der Grundlage der Beschlüsse des sogenannten Migrationsgipfels vom 7. November 2023 nach Einschätzung der Bundesregierung pro Monat sowie pro Jahr unter Nutzung aller logistischen Ressourcen hierzulande (wie z. B. Bahn, Busse, Schiffe, Flugzeuge etc.) in ihre Heimatländer rückgeführt bzw. ins Ausland abgeschoben werden (bitte jeweils die minimalen und maximalen Schätzwerte ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Der Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 zu TOP 6 „Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung“ enthält insbesondere unter der Ziffer 6 „Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung“ eine Vielzahl von Maßnahmen, um ausreisepflichtige Personen künftig noch konsequenter in ihre Herkunftsländer zurückzuführen.

Eine verlässliche Schätzung, in wie vielen Fällen und auf welchem Wege eine Rückführung künftig erfolgreich sein wird, ist dabei nicht möglich. Die Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist von einer Reihe von im Einzelnen nicht vorhersehbaren Faktoren abhängig. Die vereinbarten Maßnahmen tragen aber dazu bei, die Möglichkeiten

für die für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständigen Ausländerbehörden zu verbessern.

29. Abgeordneter  
**Stefan Keuter**  
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Anteil derjenigen Personen am deutschen Staatsvolk, welcher unsere freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) verachtet, z. B. durch Anerkennung fremder Lebensregeln welche im Widerspruch zur FDGO stehen, oder der Identifikation mit anderen Völkern und deren Anführern, nicht so groß wird, dass unsere FDGO gefährdet werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 16. November 2023**

Deutschlands Verfassung ist als die einer wehrhaften Demokratie ausgestaltet. Die Bundesregierung begegnet in diesem Rahmen allen verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Dazu gehört die Bekämpfung jeder Form von Extremismus. Die Bundesregierung nutzt die gesetzlichen Möglichkeiten, um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erkennen und den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewährleisten. Um jeglichem Extremismus, Antisemitismus und Rassismus zu begegnen, verfolgt die Bundesregierung einen ganzheitlichen Ansatz aus repressiven und präventiven Maßnahmen.

Im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung ist zu bemerken, dass nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben muss. Zudem erfolgt eine Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden.

30. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Migranten den Grenzzaun des Schengen-Beitrittskandidaten Bulgarien zur Türkei seit Anfang 2021 durchbrochen haben und innerhalb des Landes aufgegriffen wurden (bitte ggf. nach sämtlichen verfügbaren Parametern aufschlüsseln, so etwa Geschlecht, Anzahl monatlich Aufgegriffener usw.) sowie darüber, wie viele Migranten, die den Grenzzaun des Schengen-Beitrittskandidaten Bulgarien zur Türkei seit Anfang 2021 durchbrochen haben, aber nicht innerhalb des Landes aufgegriffen wurden, sondern bei ihrem Weiterzug aufgegriffen wurden (bitte ggf. nach verfügbaren Parametern aufschlüsseln, so etwa Geschlecht, Anzahl monatlich Aufgegriffener, Land usw.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 16. November 2023**

Die Bundesregierung führt keine eigenen Erhebungen und Statistiken über grenzpolizeiliche Feststellungen anderer Mitgliedstaaten. Somit liegen der Bundesregierung auch keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

31. Abgeordneter  
**Rüdiger Lucassen**  
(AfD)
- Wie viele ukrainische Soldaten, Wehrpflichtige, Reservisten und sonstige Militärangehörige halten sich auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG über Gewährung vorübergehenden Schutzes, nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes oder § 3 des Asylgesetzes in Deutschland auf (bitte in absoluten Zahlen und nach genannten Gruppen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da Asylgründe und eine Militäruzugehörigkeit statistisch nicht erfasst werden.

32. Abgeordneter  
**Stefan Müller**  
(Erlangen)  
(CDU/CSU)
- Welche der von der Bundesinnenministerin im Juli 2023 angekündigten Maßnahmen zur „Intensivierung der Sicherheit“ an deutschen Flughäfen ([www.tagesschau.de/inland/klima-aktionen-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/klima-aktionen-100.html)) hat die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die durch die Klimakleber aufgezeigten Sicherheitsmängel umgesetzt und wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitsrisiken für Flughafenpassagiere, wenn trotz Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen am Flughafen Hamburg ([www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/hamburg-flughafengeiselnahme-beendet-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/hamburg-flughafengeiselnahme-beendet-100.html)) ein widerrechtliches Eindringen auf das Rollfeld und Zünden von Brandsätzen in unmittelbarer Nähe eines vollbesetzten Passagierflugzeuges möglich war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 15. November 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat nach den Aktionen von Klimaaktivisten an deutschen Flughäfen die Landesluftsicherheitsbehörden aufgefordert, die jeweils örtlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Flughafengelände einer erneuten sog. Risikobewertung zu unterziehen. In Abhängigkeit bestehender Schutzkonzepte und Sicherungsverfahren sowie Bestreifungsmodalitäten und technischen Komponenten – diese können von Flughafen zu Flughafen unterschiedlich sein

– erfolgten bei Bedarf Anpassungen bei Sicherheitskonzepten. Technische und bauliche Ertüchtigungen wurden und werden ebenfalls bei Bedarf geprüft und eingeleitet.

Am Flughafen Hamburg erfolgte ein unbefugtes Eindringen auf das Flughafengelände. Hierbei wurden an einem Flughafentor Schranken überwunden und zerstört. Die verschiedenen Sicherungsverfahren an Flughäfen greifen ineinander, wobei auch hier klar sein muss, dass eine 100 prozentige Sicherheit nicht möglich ist. Sollte trotz baulicher und technischer Sicherungen (z. B. Umzäunung, Zufahrten etc.) ein unbefugter Zutritt oder eine unbefugte Zufahrt nicht verhindert werden, so muss ein solcher Zugang unverzüglich entdeckt und Sicherheitskräfte des Flughafens und der Polizei herangeführt werden, um die Situation lokal zu begrenzen und die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. In Hamburg ist diese zügige Reaktion erfolgt. Die Sicherheit von Fluggästen und Beschäftigten hat Priorität. Der Flughafen und Luftfahrzeuge wurden geräumt. Die Geiselnahme wurde ohne Verletzte beendet.

Der Schutz kritischer Einrichtungen hat für die Bundesregierung hohe Priorität. Um allgemein in allen KRITIS-Sektoren mehr Resilienz zu schaffen, wird derzeit das sog. KRITIS-Dachgesetz erarbeitet, das sektorübergreifende Mindeststandards vorgeben soll.

33. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)

Wie genau stufen die Behörden, insbesondere Sicherheitsbehörden, im Verantwortungsbereich der Bundesregierung die Gefährdungslage der von Israelis initiierten, betriebenen und/oder überwiegend frequentierten nichtstaatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Nutzerinnen und Nutzer und Besucherinnen und Besucher (z. B. „Zusammen (Together In German) Berlin Center: A Home For The Israeli Community In Berlin“; <https://israelicommunitye.u.org/zusammen-berlin/>) im Hinblick auf die Situation seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel ab dem 7. Oktober 2023 ein, welche konkreten Schutzmaßnahmen haben sie seither selbst ergriffen bzw. gegenüber den örtlich und sachlich zuständigen Behörden, insbesondere Sicherheitsbehörden, angeregt (bitte detailliert nach jeweiliger Bundesbehörde, Gefährdungsstufe einschließlich deren etwaiger Veränderung seit dem 7. Oktober 2023, selbst ergriffenen bzw. bei welchen örtlich und sachlich zuständigen Behörden angeregt und davon tatsächlich umgesetzten Schutzmaßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 16. November 2023**

Die aktuellen Entwicklungen in Israel sind dazu geeignet, eine hohe Gefährdungsrelevanz auf die Sicherheitslage in Deutschland zu entfalten. Grundsätzlich ist mit demonstrativen Aktivitäten in Verbindung mit verbalen Unmutsbekundungen vor israelischen Einrichtungen sowie Ge-

betshäusern bis hin zu Sachbeschädigungen oder auch vereinzelt Körperverletzungsdelikten in diesem Zusammenhang zu rechnen. Sollte sich der Konflikt verschärfen, ist weiterhin mit einem erhöhten Emotionalisierungs- und Mobilisierungsgeschehen in Deutschland zu rechnen.

Die Zuständigkeit für den Schutz dieser Einrichtungen liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern. Insofern obliegt die Festlegung von Gefährdungsstufen sowie konkreter Schutzmaßnahmen originär den Polizeien der Länder.

Das Bundeskriminalamt beobachtet und analysiert die aktuelle Situation und die Gefährdungslage intensiv und stimmt sich eng mit den Ländern und den anderen Sicherheitsbehörden ab, um entsprechende Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen vorbereiten zu können.

34. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über einen Ende Oktober 2023 beobachteten Vorfall und etwaige vergleichbare Fälle an der deutsch-tschechischen Grenze vor, bei denen Medienberichten zufolge (vgl. NIUS – [www.nius.de/Politik/spektakulaeres-grenz-video-tschechen-polizei-treibt-migranten-richtung-deutschland/f203f062-71ec-4e35-a449-b16f178c73cb](http://www.nius.de/Politik/spektakulaeres-grenz-video-tschechen-polizei-treibt-migranten-richtung-deutschland/f203f062-71ec-4e35-a449-b16f178c73cb), zuletzt abgerufen am 6. November 2023) der Eindruck erweckt wird, Asylbewerber würden von tschechischer Seite gezielt nach Deutschland getrieben werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. November 2023**

Nach einem Hinweis über das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf stellte die Bundespolizei am 25. Oktober 2023 um ca. 14:40 Uhr insgesamt 41 syrische Staatsangehörige in der Nähe von Saupsdorf (Sachsen) fest. Das vermutliche Schleuserfahrzeug sei nach dem Hinweis aufgrund eines technischen Defektes auf tschechischer Seite liegen geblieben, woraufhin sich die Personengruppe fußläufig weiter in Richtung Deutschland begeben habe. Ergänzend teilte die Landespolizei Sachsen mit, dass dort ein entsprechender Bürgerhinweis einging. Für die Fahndungsmaßnahmen auf deutscher Seite kam ein Polizeihubschrauber der Bundespolizei zum Einsatz. Zudem unterstützte die Landespolizei mit einer Streife. Gegen 20:15 Uhr stellte die Landespolizei in diesem Kontext zwei weitere Personen fest und übergab diese an die Bundespolizei. Insgesamt wurden somit 43 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit festgestellt und der Bundespolizei zugeführt. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

35. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Sieht die Bundesministerin des Innern und für Heimat aktuell gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um rechtliche Rahmenbedingungen für Betätigungsverbote inländischer terroristischer Gruppierungen zu schaffen, die nicht in Vereinsstrukturen organisiert sind, und wenn nein, warum nicht (vgl. Tagesschau -[www.tagesschau.de/inland/betaetigungsverbot-hamas-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/betaetigungsverbot-hamas-100.html), zuletzt abgerufen am 6. November 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. November 2023**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen liegen mit dem geltenden Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz – VereinsG) bereits vor. Ein Personenzusammenschluss ist nicht nur dann verbotsfähig, wenn er vereinsrechtlich organisiert ist. Nach § 2 Absatz 1 VereinsG ist ein Verein im Sinne des VereinsG „ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

36. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Welche „gesellschaftlichen Gruppen“ sollen konkret nach der Vorstellung der Bundesregierung gemäß dem Beschluss des jüngsten Bund-Länder-Migrationsgipfels bei der Steuerung von Migration mitwirken, und in welcher Form soll dies geschehen (vgl. Junge Freiheit – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/so-wollen-bund-und-laender-mit-der-asyllkrise-umgehen/>, zuletzt abgerufen am 7. November 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 13. November 2023**

Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 finden aktuell Gespräche innerhalb der Bundesregierung statt.

37. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Wann genau, wenn möglich mit Angabe von Uhrzeiten, und in welcher Form wurde das von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser erlassene Betätigungsverbot für Hamas und Samidoun in Deutschland (vgl. Welt – [www.welt.de/politik/deutschland/article248356686/Vorwuerfe-gegen-Innenministerin-Show-wichtiger-Polizei-und-Ampel-Parteien-kritisieren-Faesers-planloses-Hamas-Verbot.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article248356686/Vorwuerfe-gegen-Innenministerin-Show-wichtiger-Polizei-und-Ampel-Parteien-kritisieren-Faesers-planloses-Hamas-Verbot.html), zuletzt abgerufen am 6. November 2023) den Sicherheitsbehörden mitgeteilt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 13. November 2023**

Die Beantwortung der Frage berührt den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Dieser umfasst einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Eine Auskunftspflicht besteht in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter führen kann. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich laufender Verwaltungsvorgänge regelmäßig, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

Im Zusammenhang mit den am 7. Oktober 2023 begonnenen und seitdem andauernden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Hamas und Israel wurde am 2. November 2023 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein Betätigungsverbot für die Hamas erlassen. Das damit zusammenhängende Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann deswegen zu Einzelheiten des laufenden Verwaltungsverfahrens keine Auskunft erteilt werden.

38. Abgeordneter **Felix Schreiner** (CDU/CSU) Welche Förderungen des Bundes gibt es für Großveranstaltungen insbesondere in den Bereichen Kultur, Medien und Sport, und – in diesem Zusammenhang – gibt es seitens der Bundesregierung finanzielle Unterstützungsprogramme für Kommunen, die Organisatoren von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Zu den Bereichen Kultur und Medien:

Spezifische Förderprogramme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für Großveranstaltungen in den Bereichen Kultur und Medien gibt es nicht, zumal keine allgemein akzeptierte Definition von Großveranstaltungen bekannt ist. Die BKM fördert einzelfallbezogen Kulturveranstaltungen gemäß der Bundeshaushaltsordnung, sofern eine gesamtstaatliche Bedeutung gegeben ist und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Die Größe der Veranstaltung kann bei der Entscheidung ein Kriterium sein.

Im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen hat der Bund einzelfallbezogen wiederholt begleitende kulturelle Aktivitäten gefördert. Im Jahr 2023 sind die Special Olympics World Games in Berlin zu nennen. Für das Kulturprogramm zur Fußball-Europameisterschaft UEFA EURO 2024 stellt der Bund 13,2 Mio. Euro zur Verfügung. Dieses Programm beinhaltet auch Angebote an die zehn Austragungsstädte (Host Cities) des Turniers.

Zum Bereich Sport:

Zur Förderung von in Deutschland stattfindenden Sportveranstaltungen durch den Bund wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 20/5853 und 20/6567 verwiesen. Zur UEFA EURO 2024 wird ergänzend auf die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 20/3360 und 20/8593 verwiesen.

Organisationskostenzuschüsse für die Durchführung von internationalen Sportgroßveranstaltungen werden entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bundessportfachverbänden (FR Verbände) grundsätzlich an Bundessportfachverbände oder damit Beauftragten gewährt. Eine angemessene Mitfinanzierung durch weitere Gebietskörperschaften (Land, Kommunen) ist für die Bundesförderung erforderlich.

Ein gesondertes, nur an Kommunen gerichtetes Förderprogramm für Spitzensportveranstaltungen im Sinne der Frage existiert nicht. Solche Veranstaltungen werden regelmäßig durch die Spitzensportverbände selbst oder deren Beauftragte ausgerichtet, die für eine Förderung nach den FR Verbände antragsberechtigt sind.

39. Abgeordneter  
**Detlef Seif**  
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass Deutschland unter den EU-Mitgliedstaaten zum 3. Oktober 2023 mit 1.094.155 Menschen – noch vor Polen – die meisten registrierten Flüchtlingen aus der Ukraine aufgenommen hat, hingegen Spanien 190.380, Italien 167.525 und Frankreich sogar nur 70.570 ([de.statista.com/statistik/daten/studie/1356654/umfrage/anzahl-ukrainischer-fluechtlinge-in-den-eu-staaten/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1356654/umfrage/anzahl-ukrainischer-fluechtlinge-in-den-eu-staaten/)), um innerhalb der EU eine gleichmäßige und solidarische Verteilung der ukrainischen Flüchtlinge zu erreichen und damit gerade für die deutschen Kommunen, im Hinblick auf die aktuell hohe Anzahl von Antragstellern und die damit verbundenen personellen und finanziellen Belastungen, Entlastungen zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. November 2023**

Ukrainische Staatsbürger können visumfrei für längstens 90 Tage in den Schengenraum einreisen und somit das Land, in welchem sie ein Schutzgesuch äußern, frei wählen. Somit hat die Bundesregierung keinen Einfluss auf die Fluchtbewegungen, welche sich auch an geographischen Gesichtspunkten (Nähe zum Heimatland) orientieren. Aktuell wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat ein Projekt zur Übernahme von 2.000 ukrainischen Staatsangehörigen durch Frankreich vorbereitet.



40. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Wie viele Afghanen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum der letzten drei Jahre nach Deutschland eingeflogen worden (bitte nach nachweislichen Ortskräften, Angehörigen von Ortskräften und sonstigen Personen für den Zeitraum Januar 2020 bis November 2023 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. November 2023**

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach der Anzahl der durch die Bundesregierung unterstützten Einreisen afghanischer Staatsangehöriger in humanitären Aufnahmeprogrammen/Aufnahmeverfahren, dem Ortskräfteverfahren, Resettlementprogrammen und Relocation-Maßnahmen gefragt wird.

Entsprechende Angaben können folgender Tabelle entnommen werden (Stand: 7. November 2023):

Jahre	Ortskräfte (inkl. Familienangehörige)	Humanitäre Aufnahme- programme sowie Resettlement gem. § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG	Relocation gem. Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO	Aufnahme von gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG sowie im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms AFG nach § 23 Abs. 2 AufenthG (inkl. Familienangehörige)
2020	0	38	0	–
2021	1.427 ( 5.795)	856	0	521 (1.553)
2022	2.196 (11.115)	0	14	1.710 (7.593)
2023	125 (507)	4	395	496 (2.331)

Insofern nach Zahlen ab 2020 gefragt wird, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erst mit der Evakuierungsoperation ab 16. August 2021 die unterstützte Ausreise durch die Bundesregierung erfolgte. Es werden keine statistischen Erhebungen über die tatsächlichen Einreisen außerhalb des hier betrachteten Zeitraums geführt.

41. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)

Welche Abweichungswerte der deutschen Bevölkerung vom Bundesdurchschnitt und der volljährigen deutschen Bevölkerung vom Bundesdurchschnitt ergeben sich laut Bundesregierung mit der gemäß „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 20/8867) geplanten Wahlkreisreform in Bayern in den Wahlkreisen des Regierungsbezirks Schwaben und den Wahlkreisen der Stadt München, und von welchen maßgeblichen Abweichungswerten der deutschen Bevölkerung vom Bundesdurchschnitt und der volljährigen deutschen Bevölkerung vom Bundesdurchschnitt geht die Bundesregierung in den vorgenannten Wahlkreisen für die Bundestagswahl 2029 aus (bitte die Quellen angeben, auf denen Prognosen der Bundesregierung beruhen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. November 2023**

Die durchschnittliche Wahlkreisgröße ist 240.439 (Deutsche Bevölkerung [DeutBev] zum 30. Juni 2023); die der volljährigen deutschen Bevölkerung (DeutVolljBev) 201.512. Für die Wahlkreise in Schwaben und München (Bundestagsdrucksache 20/8867) lauten die Abweichungswerte.

Wahlkreis	DeutBev		DeutVolljBev	
251 Augsburg-Stadt	225.926	-6,0 %	190.386	-5,5 %
252 Augsburg-Land	280.596	16,7 %	230.551	14,4 %
253 Donau-Ries	230.931	-4,0 %	191.634	-4,9 %
254 Neu-Ulm	259.070	7,7 %	213.384	5,9 %
255 Memmingen – Unterallgäu	192.106	-20,1 %	158.763	-21,2 %
256 Oberallgäu	270.143	12,4 %	225.989	12,1 %
257 Ostallgäu	193.659	-19,5 %	159.831	-20,7 %
217 München-Nord	260.899	8,5 %	216.717	7,5 %
218 München-Ost	290.991	21,0 %	236.250	17,2 %
219 München-Süd	250.273	4,1 %	208.771	3,6 %
220 München-West/Mitte	287.867	19,7 %	237.365	17,8 %

Prognosen bzw. Projektionen für das Jahr 2029 liegen der Bundesregierung nicht vor.

42. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass für die Bundestagswahl 2029 aufgrund der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Abweichungswerte die mit der geplanten Änderung zum Bundeswahlgesetz (Bundesdrucksache 20/8867) neu zugeschnittenen Wahlkreise 253 (Landkreis Augsburg), 255 (Memmingen/Unterallgäu) und 257 (Ostallgäu) erneut neu zugeschnitten werden müssen, und wie begründet Sie dies (vgl. meine Schriftlichen Fragen 43 und 41)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass für die Bundestagswahl 2029 Wahlkreisneueinteilungen erforderlich werden, da entsprechende Prognosen bzw. Projektionen nicht vorliegen.

43. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass angesichts der ab dem 1. Januar 2026 einzuhaltenden Abweichungswerte von  $\pm 15$  Prozent (gemäß Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 [BGBl. I S. 147]) die Zuschnitte der Wahlkreise im Regierungsbezirk Schwaben im Jahr 2029 nicht verändert werden müssen, und von welcher Bevölkerungsentwicklung geht die Bundesregierung für die Wahlkreise des Regierungsbezirks Schwaben und der Stadt München zum für die Bundestagswahl 2029 relevanten Stichtag aus (bitte nach Wahlkreisen mit Angabe der absoluten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung aufschlüsseln; vgl. meine Schriftliche Frage 41)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Prognosen bzw. Projektionen für den Bevölkerungsstand im Jahr 2029 liegen der Bundesregierung nicht vor. Aufgrund der dann einzuhaltenden Abweichungswerte von  $\pm 15$  Prozent müssen voraussichtlich zahlreiche Bundestagswahlkreise neu zugeschnitten werden. Dies gilt auch für Wahlkreise im Regierungsbezirk Schwaben und in der Landeshauptstadt München.

44. Abgeordneter  
**Alexander Throm**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, haben nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor in Dänemark oder Schweden einen Asylantrag gestellt (bitte für die Jahre 2023 und 2022 aufschlüsseln).

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 17. November 2023**

Im Jahre 2023 (bis einschließlich Oktober) lag bei 214 Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, ein Eurodac-Treffer der Kategorie eins (Asylantragstellung) hinsichtlich Dänemark vor. Im Jahre 2022 war dies bei 218 Asylantragstellerinnen und -antragstellern der Fall.

Im Jahre 2023 (bis einschließlich Oktober) lag bei 1.022 Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, ein Eurodac-Treffer der Kategorie eins (Asylantragstellung) hinsichtlich Schweden vor. Im Jahre

2022 war dies bei 757 Asylantragstellerinnen und -antragstellern der Fall.

Die Zahlen beziehen sich auf Asylantragstellerinnen und -antragsteller ab 14 Jahren, da nur diese in der Eurodac-Datenbank erfasst werden. Über Asylantragstellerinnen und -antragsteller unter 14 Jahren können keine entsprechenden Aussagen getroffen werden.

45. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Art und Umfang der sogenannten kirchlichen Seenotrettung vor ([www.ekd.de/zum-kirchlichen-einsatz-fur-zivile-seenotrettung-67959.htm](http://www.ekd.de/zum-kirchlichen-einsatz-fur-zivile-seenotrettung-67959.htm); [www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/steuergeld-fuer-die-private-seenotrettung-ist-ein-fehler-ld.1712081](http://www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/steuergeld-fuer-die-private-seenotrettung-ist-ein-fehler-ld.1712081)), und wenn ja, welche Organisationen führen diese mit welchen Fördersummen durch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. November 2023**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über Art und Umfang der kirchlichen Seenotrettung. Hinsichtlich der von Ihnen verlinkten Pressemeldung der nzz vom 22. November 2022 ist festzustellen, dass der Verein U4R nicht aus Bundesmitteln gefördert wird. Die Förderung ziviler Seenotrettung aus dem Bundeshaushalt besteht seit dem Jahr 2023. Als einzige kirchennahe Organisation hat der italienische Verein Comunità S. Egidio für ein Projekt an Land zur Versorgung von Flüchtlingen Fördermittel erhalten. Daneben wurden die Organisationen SOS Humanity e. V., Sea-Eye e. V., SOS Mediterranée e. V. gefördert.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

46. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse gab es im Auswärtigen Amt zwischen Juli und November 2021 hinsichtlich möglicher Einflussnahme und Einflussnahmeversuche auf die Bundestagswahl 2021 (insbesondere im Referat 607 sowie auf der Leitungsebene und insbesondere im Zeitraum ab August 2021)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 17. November 2023**

Das Auswärtige Amt hat ein System zur Früherkennung von Desinformation und Einflussnahme im ausländischen Informationsraum entwickelt. Dieses unterlegt Erkenntnisse internationaler Partner sowie aus dem Ressortkreis mit spezifischen eigenen Erkenntnissen zu ausländischer Desinformation.

Mit Hilfe von Social-Media-Monitoring und -Analysen wurde im fragegegenständlichen Zeitraum überprüft, inwiefern ausländische Akteure versuchten, die Debatte in Deutschland zu beeinflussen.

Im Rahmen dieser Früherkennung konnte nachvollzogen werden, dass insbesondere russische Staatsmedien im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 ihr Kommunikationsaufkommen hinsichtlich deutscher Innen- und Außenpolitik erhöhten. Der Großteil der erfolgten Kommunikation russischer Medien zur Bundestagswahl bediente dabei breitere und größtenteils bekannte Narrative mit einem Fokus auf gesellschaftlichen und politisch kontroversen Themen: Lage in Afghanistan, Migration, Sicherheit, Klimaschutz, COVID-19, Zweifel an der Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie an der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages.

Eine koordinierte Desinformationskampagne wurde allerdings nicht erkannt.

Die Erkenntnisse der Analysen des Auswärtigen Amts flossen in die Arbeit der Unterarbeitsgruppe Bundestagswahl unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und der Expertengruppe Desinformation unter Leitung des Auswärtigen Amts und des Bundespresseamtes ein.

47. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie viele Visa hat das Auswärtige Amt aus Gründen des Familiennachzuges seit 2015 bis heute erteilt (bitte tabellarisch die jeweiligen Gesamtzahlen sowie für die beiden stärksten Herkunftsländer nach Jahr aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 17. November 2023**

Die Anzahl der erteilten Visa zum Familiennachzug insgesamt sowie für die beiden stärksten Herkunftsländer Türkei und Indien im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Oktober 2023 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>erteilte Visa global</b>	<b>Türkei</b>	<b>Indien</b>
2015	72.681	15.888	6.027
2016	103.883	31.994	6.606
2017	117.992	33.222	7.566
2018	107.354	15.925	9.028
2019	107.520	14.134	10.550
2020	75.978	8.968	5.572
2021	104.640	11.780	9.857
2022	117.034	14.193	14.297
2023	113.252	17.554	12.330

48. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, der sich meines Erachtens abzeichnenden Blockbildung zwischen „westlichen“ und „BRICS“-Staaten politisch oder wirtschaftlich entgegenzuwirken, da dies aller Voraussicht nach für eine Exportnation wie Deutschland als unvorteilhaft anzusehen wäre, und wenn ja wie, und wenn nein warum nicht, und in welchen Punkten widersprechen diese politischen oder wirtschaftlichen Absichten jenen der USA?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger  
vom 13. November 2023**

Die Bundesregierung beobachtet die Zusammenarbeit der BRICS-Staaten, auch mit Blick auf ihre Bedeutung für die regelbasierte internationale Ordnung sehr aufmerksam.

Eine genuine „Blockbildung“ im Sinne der Fragestellung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht festzustellen. Vielmehr ist die Zusammenarbeit der BRICS-Staaten ein Beispiel dafür, wie Staaten weltweit zunehmend einem multi-optionalen Ansatz zur Wahrung ihrer Interessen folgen.

In diesem arbeitet die Bundesregierung aktiv daran, ihre Beziehungen und Zusammenarbeit mit Partnern weltweit zu vertiefen, die sich zu einer freien internationalen Ordnung auf Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bekennen. Im Übrigen unterstützt die Bundesregierung konkrete Anliegen des sogenannten globalen Südens, wie beispielsweise die Aufnahme der Afrikanischen Union in die G20-Gruppe, eine Reform des VN-Sicherheitsrates oder der internationalen Finanzinstitutionen. Darüber stimmt sich die Bundesregierung auch im Kreis der G7-Staaten, und damit auch mit den Vereinigten Staaten, eng ab.

49. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, warum sich die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in der verabschiedeten UN-Resolution enthalten hat, obwohl es innerhalb der Bundesregierung keinen Konsens über dieses Abstimmungsverhalten gab, und wenn ja, was sind die Gründe für die Enthaltung, und setzt sich die Bundesregierung für eine diplomatische Lösung im Gaza-Konflikt ein ([www.n-tv.de/politik/Scholz-stellt-sich-hinter-deutsche-UN-Enthaltung-article24496930.htm](http://www.n-tv.de/politik/Scholz-stellt-sich-hinter-deutsche-UN-Enthaltung-article24496930.htm))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 15 Oktober 2023**

Die Enthaltung Deutschlands bei der Abstimmung über die Resolution A/ES-10/L.25 der Generalversammlung war innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Die Bundesregierung steht angesichts der von der Terrororganisation Hamas am 7. Oktober 2023 vom Gazastreifen aus begonnenen Terrorangriffe solidarisch an der Seite Israels. Sie verurteilt den Terror der Hamas, fordert die sofortige, bedingungslose Befreiung der Geiseln und bekräftigen Israels Selbstverteidigungsrecht. Sie tritt für eine Linderung der Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung und die Einhaltung humanitären Völkerrechts ein und spricht sich für die Zwei-Staaten-Lösung als notwendige politische Perspektive aus. Hierfür hat sich die Bundesministerin des Auswärtigen auch auf ihrer dritten Reise seit dem 7. Oktober nach Israel, in die besetzten Palästinensischen Gebiete und in die Region sowie im Rahmen ihrer Reise nach New York anlässlich der Offenen Debatte im Sicherheitsrat am 24. Oktober 2023 nachdrücklich eingesetzt.

In den Verhandlungen in New York ist es gelungen, den ursprünglich von Jordanien eingebrachten Resolutionsentwurf in wichtigen Punkten zu verbessern. In der Schlussfassung stellt die Resolution klar, dass die Angriffe des 7. Oktober 2023 Auslöser der Eskalation waren. Sie verurteilt alle Terrorakte. Sie ruft, wenn auch nicht in der nötigen Klarheit, zur Befreiung der Geiseln auf und bekräftigt das Bekenntnis zur Zwei-Staaten-Lösung. Diese Verbesserungen haben die Bundesregierung dazu bewogen, den Text nicht abzulehnen.

Trotzdem war die Resolution am Ende für die Bundesregierung nicht zustimmungsfähig. Sie hat dies in einer Stimmerklärung zu ihrer Enthaltung begründet, die unter anderem Folgendes hervorhebt: Die Resolution verurteilt die terroristischen Attacken der Hamas seit dem 7. Oktober 2023 nicht in der notwendigen Ausdrücklichkeit und Klarheit. Sie bekräftigt nicht, dass Israel das Recht hat, sich selbst zu verteidigen und sie ruft nicht zu humanitären Pausen auf, für die sich die EU-Staaten geschlossen einsetzen.

Zu den Gründen der Enthaltung wird auch auf [www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2628692](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2628692) verwiesen.

50. Abgeordneter **Detlef Seif** (CDU/CSU)      Wie viele Visaerteilungen erfolgten im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Oktober 2023 im Wege des Familiennachzugs, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Antragsstellern, insbesondere Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 15 November 2023**

Die Zahl der erteilten Visa zum Familiennachzug im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltszweck	erteilt
Familiennachzug zu Asylberechtigten	225
Familiennachzug zu Flüchtlingen	9.340
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	10.438
Familiennachzug zu sonstigen Personen	89.332
Gesamt Familiennachzug	109.335

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

51. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Wie viele Fälle von Kinderehen in Deutschland, bzw. im Ausland geschlossener Ehen zwischen Personen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), die gegenwärtig ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben oder einen Aufenthaltsstatus in Deutschland anstreben, sind der Bundesregierung bekannt, und wie hat sich die Anzahl der Kinderehen in Deutschland seit 2015 entwickelt?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. November 2023

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Oktober 2023 insgesamt 354 in Deutschland aufhältige minderjährige verheiratete (oder mit Lebenspartnerschaft erfasste) Personen gespeichert, davon waren 189 männlich und 164 weiblich (1 unbekannt).

Im AZR wurden in den Jahren 2017 bis 2023 die folgenden Anzahlen minderjähriger verheirateter (oder verpartnerter) Personen erfasst:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	511	227	159	134	154	279	354

Allerdings werden nicht alle Ehen von minderjährigen verheirateten Personen im AZR erfasst. Ist eine Ehe aufgrund des Alters der Person(en) nach deutschem Recht unwirksam, so erfolgt keine Eintragung in das AZR.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen bis Ende des Jahres 2022 wurden insgesamt weniger als 20 gerichtliche Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens wegen der möglichen Unwirksamkeit einer Ehe aufgrund von Minderjährigkeit bekannt. Da die Unwirksamkeit von Ehen Minderjähriger unter 16 Jahren kraft Gesetzes eintritt, bedarf es jedoch keines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Unwirksamkeit, sodass es möglicherweise Fälle unwirksamer Minderjährigenehen gibt, die derzeit in keiner Statistik erscheinen.

Etwa 170 Verfahren zur Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit für die 16- bis 17-Jährigen wurden seit 2017 geführt.

Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung von Minderjährigenehen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen bis zum Jahr 2020 findet sich in der Gesamtauswertung zur Evaluierung dieses Gesetzes, die auf der Website des Bundesministeriums der Justiz eingestellt ist unter: [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung\\_Gesetz\\_Kinderehen\\_Gesamtbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3).



52. Abgeordnete  
**Dr. Christiane Schenderlein**  
(CDU/CSU)
- Sind die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 37 und 38 auf Bundestagsdrucksache 20/6495 erwähnten intensiven Gespräche zum Härtefallfonds für ehemals politisch Verfolgte der DDR inzwischen abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis hinsichtlich der federführenden Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung und der notwendigen Finanzierung, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 16. November 2023**

Die Bundesregierung misst der Situation der Opfer der SED-Diktatur eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grund wurden im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP der 20. Wahlperiode konkrete Maßnahmen vereinbart.

Der Sachstand ist nach wie vor unverändert. Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung werden fortgesetzt und sind noch nicht abgeschlossen.

53. Abgeordneter  
**Dr. Christian Wirth**  
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil nichtdeutscher Staatsbürger in deutschen Justizvollzugsanstalten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 16. November 2023**

Die vom Bundesministerium der Justiz geführte Strafvollzugsstatistik über die Zahl der ausländischen und staatenlosen Gefangenen in den deutschen Justizvollzugsanstalten liefert Informationen über die Zahl der nichtdeutschen Inhaftierten. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Fachserie „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges“ gibt Auskunft über die Gesamtbelegung in den Justizvollzugsanstalten. Beide Statistiken zeigen die Zahlen nach Ländern aufgeschlüsselt.

Aktuell liegen Daten zum Stichtag 31. März 2022 vor.

Land	Nichtdeutsche Gefangenen	Gesamtzahl der Gefangenen	Anteil der nicht-deutschen Gefangenen
Baden-Württemberg	2.889	6.313	45,76 %
Bayern	3.731	8.714	42,82 %
Berlin	1.751	3.309	52,92 %
Brandenburg	316	1.201	26,31 %
Bremen	247	543	45,49 %
Hamburg	969	1.848	52,44 %
Hessen	1.913	4.166	45,92 %
Mecklenburg-Vorpommern	163	1.022	15,95 %
Niedersachsen	1.453	4.390	33,10 %
Nordrhein-Westfalen	5.939	13.841	42,91 %
Rheinland-Pfalz	828	2.823	29,33 %
Saarland	238	816	29,17 %
Sachsen	880	2.878	30,58 %

Land	Nichtdeutsche Gefangenen	Gesamtzahl der Gefangenen	Anteil der nicht-deutschen Gefangenen
Sachsen-Anhalt	269	1.535	17,52 %
Schleswig-Holstein	371	1.107	33,51 %
Thüringen	261	1.384	18,86 %
<b>Gesamt</b>	<b>22.218</b>	<b>55.890</b>	<b>39,75 %</b>

54. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele in Deutschland ausgeurteilte Freiheitsstrafen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 im Ausland vollstreckt worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 16. November 2023**

Die Zahl der in Deutschland ausgeurteilten Freiheitsstrafen, die im Ausland vollstreckt wurden, wird in Tabelle V.1 der jährlichen Auslieferungsstatistik veröffentlicht, die auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz ([www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument43936](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument43936)) bekanntgemacht wird. Zuletzt wurde die Statistik für das Jahr 2021 veröffentlicht, aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor.

Daraus ergeben sich folgende Angaben:

- 2018: 221 Fälle
- 2019: 268 Fälle
- 2020: 250 Fälle
- 2021: 270 Fälle

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

55. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des dramatischen Fachkräftemangels die Problematik, dass Unternehmen, die einen ausländischen Arbeitnehmer einstellen wollen, aufgrund von Sprach- und Fachdefiziten bei der Entlohnung jedoch unter dem ortsüblichen Gehalt bleiben müssen und dies nur nach entsprechender Einarbeitung stufenweise auf das ortsübliche Niveau heben können, gemäß § 31 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufgrund von Ungünstigerstellung des ausländischen Arbeitnehmers gegenüber dem inländischen Arbeitnehmer für die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung versagt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 15. November 2023**

Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes, auf den hier Bezug genommen wird, kann die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung einer Beschäftigung in den dort genannten Fällen nur zustimmen, wenn ein Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird. Die Bestimmung soll einerseits ausländische Arbeitssuchende vor Ausbeutung schützen und andererseits verhindern, dass inländische Arbeitnehmer durch ausländische Arbeitnehmer verdrängt werden, die gegebenenfalls bereit sind, ungünstigere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Könnten ausländische Arbeitnehmer vorübergehend zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden, stünde dies den genannten Schutzzwecken entgegen.

56. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie hoch müsste – sofern der Bundesregierung entsprechende Berechnungen vorliegen – das monatliche Mindesteinkommen sowie der Mindestlohn pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten in Vollzeitarbeit sein, um sich bei 45 Arbeitsjahren, bei 35 Arbeitsjahren, bei 25 Arbeitsjahren, bei 15 Arbeitsjahren sowie bei 5 Arbeitsjahren eine Nettoaltersrente oberhalb der Grundsicherung zu verdienen (bitte jeweils mit und ohne Grundrentenzuschlag ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 15. November 2023**

Unter der Annahme einer 5-, 15-, 25-, 35- bzw. 45-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hinweg, können die erfragten Werte der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Diese abstrakten Modellrechnungen unterstellen – basierend auf den Werten zum durchschnittlichen Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter mit Stand Ende Juni 2023 und den rentenrechtlich aktuellen Werten – ein über die angefragten Jahre entsprechendes Lohnverhältnis in Vollzeitbeschäftigung (Arbeitszeit 40 Stunden/Woche), um die entsprechenden jährlichen Entgeltpunkte zu erreichen. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse nicht stabil sind, da die Rentenhöhe mit einem vorläufigen durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt berechnet werden muss, das sich nach Abschluss des Kalenderjahres noch verändert.

Weiterhin besteht ein Anspruch auf Grundrentenzuschlag erst dann, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten im Sinne von § 76g Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliegen. Werte mit Grundrentenzuschlag für Beschäftigungszeiten unter 33 Jahren können somit nicht berechnet und ausgewiesen werden.

Bei dem angefragten Zeitraum von 5 Arbeitsjahren ist unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung kein rechnerisches Ergebnis möglich, da eine Nettorente in Höhe des durch-

schnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter nicht erreicht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts eines Jahres nicht auf einen Erwerbsverlauf und ebenso wenig auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann. Die tatsächliche Höhe einer Rentenanwartschaft steht erst dann fest, wenn die Versicherungsbiografie vollständig abgeschlossen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Arbeitsjahre <sup>2)</sup>	für eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfes in der Grundsicherung im Alter <sup>1)</sup> ...			
	notwendiger Stundenlohn in Euro <sup>3)</sup>		notwendiges Monatsentgelt in Euro	
	ohne Grundrentenzuschlag	Unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags	ohne Grundrentenzuschlag	unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags
5	–	–	–	–
15	38,35	–	6.648	–
25	23,01	–	3.989	–
35	16,44	15,29	2.849	2.651
45	12,78	7,61	2.216	1.319

<sup>1)</sup> mit Stand Ende Juni 2023

<sup>2)</sup> Berechnung erfolgt auf Basis des Jahres 2023; keine Zukunftsprojektion

<sup>3)</sup> auf Basis Arbeitszeit von 40 Stunden/Woche

Quelle: Eigenberechnungen Bundesministerium für Arbeit und Soziales

57. Abgeordneter  
**Erich Irlstorfer**  
(CDU/CSU)

Wie hoch ist das derzeitige Aufkommen an Anträgen auf Erwerbsminderungsrenten im Vergleich zu vorpandemischen Jahren (bitte tabellarisch auflisten), und zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Daten mögliche Konsequenzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. November 2023**

Die Anzahl der neuzugegangenen Rentenanträge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind als eine Zeitreihe der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Daraus ergibt sich, dass keine gravierenden Veränderungen der Antragszahlen im Vergleich zu vorpandemischen Jahren zu verzeichnen sind.

**Tabelle: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit –  
Entwicklung der Rentenneuanträge in den Jahren 2018 bis 2023  
(bis zum 3. Quartal)**

<b>Jahr</b>	<b>Zugang von Neuanträgen</b>
2018	342.294
2019	369.499
2020	350.844
2021	351.556
2022	338.014
2023 (bis zum 3. Quartal)	260.993

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanträge, verschiedene Jahrgänge

58. Abgeordneter  
**Fabian Jacobi**  
(AfD)
- Für wie viele Mitarbeiter der Heizbranche und der Wärmepumpenbranche ist nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Stichtag 31. Oktober 2023 Kurzarbeit angemeldet worden, und warum veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit die zugehörige Statistik erst mit mehreren Monaten Verzögerung, obwohl die Daten spätestens nach Auszahlung im laufenden Monat sofort erhoben werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 16. November 2023**

Im September 2023 erfolgten von Betrieben des wirtschaftsfachlichen Aggregats „energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen“ Anzeigen für Kurzarbeit für rund 700 Beschäftigte. Im April 2023 waren knapp 1.500 Kurzarbeitende in Betrieben des wirtschaftsfachlichen Aggregats „energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen“ zu verzeichnen.

Das wirtschaftsfachliche Aggregat „energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen“ umfasst die Wirtschaftszweige:

- 25.21 Herstellung Heizkörper/-kessel Zentralheizung,
- 28.21.1 Herstellung von Solarwärmekollektoren,
- 28.21.9 Herstellung von sonstigen Öfen und Brennern,
- 28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt,
- 43.22 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation und
- 43.29.1 Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung.

Zur „Herstellung von sonstigen Öfen und Brennern“ gehört auch die Herstellung von „Wärmepumpen“. Dabei ist zu beachten, dass Betriebe der genannten Wirtschaftszweige für die energetische Häusersanierung und das ökologische Heizen von großer Bedeutung sein dürften. Ob die jeweiligen Betriebe ihren tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich „energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen“ haben, kann nicht zwingend gesagt werden.

Weitere Daten können den beigefügten Tabellen entnommen werden.

**Eingegangene Anzeigen und Personen in Anzeigen zu Kurzarbeitergeld nach dem Wirtschaftszweigaggregat "energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen"**

Deutschland

Zeitreihe Januar 2022 bis September 2023, Datenstand: Oktober 2023

Berichtsmonat	Wirtschaftszweig Aggregat "energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen" <sup>1)</sup>	Eingegangene Anzeigen	Personen in Anzeigen
		1	2
Januar 2022	Insgesamt	29.421	330.399
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	171	1.640
Februar 2022	Insgesamt	19.019	217.939
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	165	1.205
März 2022	Insgesamt	9.745	154.851
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	118	793
April 2022	Insgesamt	6.329	130.357
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	149	1.319
Mai 2022	Insgesamt	4.436	91.654
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	151	1.361
Juni 2022	Insgesamt	2.559	42.762
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	86	597
Juli 2022	Insgesamt	2.446	46.801
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	51	320
August 2022	Insgesamt	2.429	44.924
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	70	471
September 2022	Insgesamt	3.251	57.701
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	75	568
Oktober 2022	Insgesamt	5.873	98.375
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	72	618
November 2022	Insgesamt	6.349	101.936
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	105	790
Dezember 2022	Insgesamt	5.142	97.063
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	88	662
Januar 2023	Insgesamt	4.824	73.620
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	90	552
Februar 2023	Insgesamt	3.930	74.154
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	79	1.048
März 2023	Insgesamt	3.404	66.062
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	72	815
April 2023	Insgesamt	2.631	48.974
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	73	891
Mai 2023	Insgesamt	2.826	56.215
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	78	1.099
Juni 2023	Insgesamt	2.607	54.649
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	64	422
Juli 2023	Insgesamt	2.267	41.050
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	53	787
August 2023	Insgesamt	2.033	38.940
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	31	693
September 2023	Insgesamt	2.712	65.621
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	54	705

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthaltene Wirtschaftszweige: 2521 Herstellung Heizkörper/-kessel Zentralheizung; 28211 Herstellung von Solarwärmekollektoren; 28219 Herstellung von sonstigen Öfen und Brennern; 2825 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt; 4322 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation; 43291 Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung

### Bestand an Kurzarbeitern nach dem Wirtschaftszweigaggregat "energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen"

Deutschland

Zeitreihe Januar 2022 bis April 2023, Datenstand: Oktober 2023

Berichtsmonat	Wirtschaftszweig Aggregat "energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen" <sup>1)</sup>	Bestand an Kurzarbeiter
		1
Januar 2022	Insgesamt	1.123.426
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	9.864
Februar 2022	Insgesamt	1.086.576
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	9.463
März 2022	Insgesamt	888.103
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	6.806
April 2022	Insgesamt	452.933
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	2.186
Mai 2022	Insgesamt	318.308
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	2.365
Juni 2022	Insgesamt	240.905
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	1.875
Juli 2022	Insgesamt	114.690
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	741
August 2022	Insgesamt	87.447
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	644
September 2022	Insgesamt	108.064
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	900
Oktober 2022	Insgesamt	133.955
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	839
November 2022	Insgesamt	155.570
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	1.047
Dezember 2022	Insgesamt	396.879
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	7.339
Januar 2023	Insgesamt	451.152
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	8.649
Februar 2023	Insgesamt	441.113
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	8.207
März 2023	Insgesamt	397.616
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	6.752
April 2023	Insgesamt	146.092
	energetische Häusersanierung und ökologisches Heizen	1.452

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthaltene Wirtschaftszweige: 2521 Herstellung Heizkörper/-kessel Zentralheizung; 28211 Herstellung von Solarwärmekollektoren; 28219 Herstellung von sonstigen Öfen und Brennern; 2825 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt; 4322 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation; 43291 Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung

Die statistische Wartezeit von Kurzarbeiterdaten ergibt sich aus der drei-monatigen Abrechnungsfrist der Betriebe, der Bearbeitungsdauer bei den Agenturen und der Übermittlung an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

59. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- In wie vielen Fällen seit Einführung des Bürgergeldes haben Jobcenter deutschlandweit Anträge auf Kostenübernahme für einen Führerscheinerwerb positiv beschieden (bitte nach Pkw- und Lkw-Führerschein-Fällen aufschlüsseln sowie jeweils zu den Lkw- und Pkw-Führerscheinen den niedrigsten und den höchsten übernommenen Kostenbetrag angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. November 2023**

Der Erwerb von Lkw-Führerscheinen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung beruflicher Weiterbildungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 81 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden.

Der Pkw-Führerschein ist grundsätzlich dem Bereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen und kann deshalb von den Jobcentern nur in Ausnahmefällen gefördert werden, zum Beispiel, wenn ohne einen Führerschein die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unmöglich wäre, weil z. B. vom Wohnort keine öffentlichen Verkehrsmittel zum Arbeitsort fahren (Rechtsgrundlage: Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III).

Des Weiteren ist eine Förderung möglich, wenn der Führerschein für das Erreichen des Bildungsziels und für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Rechtsgrundlage: berufliche Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 SGB II i. V. m. § 81 ff. SGB III) oder sofern dies im Einzelfall, z. B. zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, notwendig ist (Rechtsgrundlage: Freie Förderung nach § 16f SGB II).

Der Bundesregierung liegen keine Fallzahlen zu Führerscheinförderungen durch die Jobcenter vor, weil die Statistik nur die verschiedenen Maßnahmetypen, über die ein Führerschein gefördert werden kann, nicht aber die Gründe und den Inhalt der Förderung ausweist.

60. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)
- Unterstützt der Bund über das Bundesamt für Soziale Sicherung den Neubau der Zentralklinik Twistingen im Landkreis Diepholz mit Fördermitteln, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte die genaue Höhe der beantragten, bewilligten und ausgezahlten Fördermittel auflisten mit Bewilligungsdatum und Förderzeitraum)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. November 2023**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat beim Bundesamt für Soziale Sicherung mit Schreiben vom 20. Juli 2023 einen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds für ein Konzentrationsvorhaben in Twistingen gestellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Zusammenle-



gung der Standorte Diepholz, Sulingen und Bassum mit Neuerrichtung des Zentralklinikums in Twistringen.

Die Gesamtsumme der für das Vorhaben voraussichtlich förderungsfähigen Kosten beläuft sich auf 250.900.003 Euro. Davon wurden Fördermittel in Höhe von 50.000.000 Euro beim Bundesamt für Soziale Sicherung beantragt. Das Land soll Kosten in Höhe von 200.000.000 Euro und der Krankenhausträger (Landkreis Diepholz) in Höhe von 900.003 Euro tragen.

Der Antrag befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in der Bearbeitung. Es wird geprüft, ob das Vorhaben alle Fördervoraussetzungen erfüllt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung wird sich in dieser Sache zeitnah an das Land wenden.

61. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der mit dem Umrechnungsfaktor umgerechnete Jahresverdienst (der der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird) eines Arbeitnehmers aus den neuen Bundesländern mit einem monatlichen Bruttolohn von 3.000 Euro bzw. mit dem jeweiligen Durchschnittslohn in den Jahren 2018 bis 2025 (bitte nach Jahren jeweils unter Nennung des jeweils geltenden Umrechnungsfaktors aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 17. November 2023**

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt der Grundsatz, dass gleich hohe Beiträge gleich hohe Ansprüche ergeben. Von diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber aus Anlass der deutschen Wiedervereinigung vorübergehend zugunsten der ostdeutschen Versicherten abgewichen. Sie zahlen bis zum Erreichen einheitlicher Rentenwerte Rentenversicherungsbeiträge für ihr tatsächlich erzieltetes Arbeitsentgelt; in die Rentenberechnung geht jedoch ein hochgewerteter Arbeitsverdienst ein, mit dem der Lohnabstand zwischen Ost und West bis zur Rentenangleichung ausgeglichen wird.

Die Angleichung der Renten ist seit der Wiedervereinigung aufgrund des Lohnangleichungsprozesses bereits weit vorangekommen. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde die schrittweise Angleichung der Berechnungsgrößen Ost an die jeweiligen Westwerte beschlossen, um die Rentenangleichung vollständig abzuschließen.

So wurde geregelt, dass beginnend mit der Rentenanpassung 2018 die vollständige Angleichung der Rentenwerte schrittweise spätestens bis zum 1. Juli 2024 erreicht sein wird. Die Hochwertung der ostdeutschen Entgelte wird im Gegenzug mit zunehmender Angleichung der aktuellen Rentenwerte stufenweise abgeschmolzen und entfällt ab dem 1. Januar 2025, da diese beiden rentenrechtlichen Größen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dem Abbau der Hochwertung steht die Angleichung der Rentenwerte gegenüber.

Aufgrund der guten Lohnentwicklung beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) seit dem 1. Juli 2023 100 Prozent des Westwerts. Ab dem 1. Januar 2025 werden für die Rentenberechnung in Ost und West einheitliche Werte gelten.

Die sich nach der Hochwertung mit dem Umrechnungsfaktor umgerechneten Jahresverdienste auf Basis eines Verdienstes in Höhe von jährlich 36.000 Euro (monatlich 3.000 Euro) in den Jahren 2018 bis 2025 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (gerundet auf volle Euro):

Jahr	Umrechnungswert nach SGB VI (Anlage 10)	Jahresverdienst in Euro vor Umrechnung	Jahresverdienst in Euro nach Umrechnung
2018	1,1339	36.000	40.820
2019	1,0840	36.000	39.024
2020	1,0700	36.000	38.520
2021	1,0560	36.000	38.016
2022	1,0420	36.000	37.512
2023	1,0280	36.000	37.008
2024	1,0140	36.000	36.504
2025	entfällt	36.000	36.000

Das rentenrechtliche Durchschnittsentgelt ist eine Rechengröße, mit dem die jährlichen Entgeltpunkte für die Rente ermittelt werden. Eine Hochwertung dieser Rechengröße ist bei der Rentenberechnung nicht vorgesehen. Das Durchschnittsentgelt für die Versicherten der Rentenversicherung ist im Jahr 1955 auf Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von vollzeitbeschäftigten Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen einmalig festgestellt und seitdem mit der sich aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergebenden Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben worden. Es spiegelt also nicht das Durchschnittsentgelt aller Versicherten eines Jahres wider, sondern dient einzig und allein als Rechengröße. Die angefragte Hochwertung des Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI mit dem Umrechnungswert für die Jahre 2018 bis 2025 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (gerundet auf volle Euro).

Jahr	Umrechnungswert nach SGB VI (Anlage 10)	Durchschnittsentgelt nach SGB VI (Anlage 1) in Euro	Jahresverdienst in Euro nach Umrechnung
2018	1,1339	38.212 Euro	43.329 Euro
2019	1,0840	39.301 Euro	42.602 Euro
2020	1,0700	39.167 Euro	41.909 Euro
2021	1,0560	40.463 Euro	42.729 Euro
2022	1,0420	42.053 Euro*	43.819 Euro
2023	1,0280	43.142 Euro**	44.350 Euro
2024	1,0140	45.358 Euro*/**	45.993 Euro
2025	entfällt	liegt noch nicht vor	

\* Wert gemäß Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 nach Beschluss der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023

\*\* vorläufiger Wert

62. Abgeordneter  
**Henning Rehbaum**  
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, wegen des akuten Fahrpersonalmangels für die Vergabe von Arbeitsvisa an Berufskraftfahrer aus Drittstaaten sowohl im Rahmen eines regulären Arbeitsvisaverfahrens als auch im sog. beschleunigten Verfahren auf den Nachweis der EU-Berufskraftfahrerqualifikation zu verzichten, da diese in Drittstaaten nicht erlangt werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. November 2023**

Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde § 24a der Beschäftigungsverordnung (BeschV) vereinfacht. Ein Nachweis über das Vorhandensein der für die Beschäftigung als Berufskraftfahrer oder Berufskraftfahrerin notwendigen Erlaubnisse und Qualifikationen (Fahrerlaubnis, Grundqualifikation) ist ab dem 18. November 2023 nur noch im begründeten Einzelfall erforderlich. Stattdessen genügt es bei Anträgen auf einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 24a BeschV im Titelerteilungsverfahren nunmehr grundsätzlich, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen der Voraussetzungen in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis bestätigt.

63. Abgeordneter  
**Dr. Markus Reichel**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der Umsetzungs- und Realisierungsstand der ersten Version der Nationalen Online-Weiterbildungsplattform (NOW) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, und welche finanziellen Mittel wurden hierfür bis zum Stichtag 30. September 2023 bereits eingesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. November 2023**

Die Bundesagentur für Arbeit hat das Projekt Nationale Online-Weiterbildungsplattform (NOW) am 1. September 2022 gestartet. Seit dem 1. Dezember 2022 befindet sich das Projekt in der Realisierungsphase, die bis zum 31. Dezember 2024 läuft. Anschließend folgt eine dreimonatige Projektabschlussphase.

Gemäß Meilensteinplanung soll das Nationale Onlineportal für berufliche Weiterbildung mit dem neuen Produktnamen „mein NOW“ zum 1. Januar 2024 mit einer ersten Version in Betrieb gehen und bis zum Ende der Realisierungsphase sukzessive um weitere Funktionen und Inhalte ausgebaut werden. Der Mittelabfluss seit Projektbeginn bis Ende September 2023 beläuft sich insgesamt auf 14,39 Mio. Euro.

Weiterführende Informationen sind auch über die folgende Webseite: <https://bmas.de/mein-now> abrufbar.

64. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der Ukrainer, die im Zeitraum von März 2022 bis heute erstmals in Deutschland als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet waren und aktuell weiterhin als sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet sind (bitte zusätzlich differenzieren nach Vollzeit, Teilzeit, Geschlecht: Männer und Frauen, mit und ohne aufstockende Leistungen nach SGB II, Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt sowie nach geförderter und ungeförderter Beschäftigung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 15. November 2023**

Die Anzahl der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ukrainerinnen und Ukrainer betrug im August 2023 nach vorläufigen hochgerechneten Daten rund 159.000. Diese Daten sind unter anderem in der monatlichen Publikation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthalten, die unter [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=18) veröffentlicht wird.

Am 30. April 2023 wiesen rund 80.600 bzw. 58,5 Prozent der rund 137.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit eine Bruttobeschäftigungsdauer von bis zu 14 Monaten auf. Weitere Informationen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Bei der Interpretation dieser Daten ist zu beachten: Die Bruttodauer ermöglicht Aussagen darüber, vor wie vielen Monaten oder Jahren eine Person erstmalig in Beschäftigung eingetreten ist. Es ist die bisherige Dauer seit Eintritt in Beschäftigung und sie misst den Zeitraum zwischen dem Eintritt in die erste Beschäftigung und dem betreffenden Stichtag. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese erste Beschäftigung geringfügig oder sozialversicherungspflichtig ausgeübt wurde. Die Bruttodauer ist die Summe von Nettodauer und Unterbrechungen. Abweichend zur Fragestellung kann der Eintritt ins Beschäftigungssystem also auch eine geringfügige Beschäftigung gewesen sein. Ein auf die Eintrittsbeschäftigungsart beschränkte Auswertung ist nicht möglich.

**Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Ohne Auszubildende) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Arbeitszeit und der Bruttodauer der Personen**

Deutschland (Arbeitsort)

Stichtag: 30. April 2023

Die Bruttodauer ermöglicht Aussagen darüber, vor wie vielen Monaten oder Jahren eine Person erstmalig in versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten ist. Es ist die bisherige Dauer seit Eintritt in Beschäftigung und sie misst den Zeitraum zwischen dem Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung und dem betreffenden Stichtag. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese erste Beschäftigung geringfügig oder sozialversicherungspflichtig ausgeübt wurde. Die Bruttodauer ist die Summe von Nettodauer und Unterbrechungen.

Staatsangehörigkeit	Merkmale	Insgesamt	darunter mit einer Bruttodauer von bis zu 14 Monaten	
			Anzahl	Anteil an Spalte 1 in %
		1	2	3
Insgesamt	Insgesamt	33.273.305	773.015	2,3
	darunter			
	Männer	17.792.112	455.972	2,6
	Frauen	15.481.193	317.043	2,0
	in Vollzeit	22.958.409	529.611	2,3
	in Teilzeit	10.314.896	243.404	2,4
darunter Ukraine	Insgesamt	137.833	80.599	58,5
	darunter			
	Männer	58.099	36.878	63,5
	Frauen	79.734	43.721	54,8
	in Vollzeit	91.363	54.199	59,3
	in Teilzeit	46.470	26.400	56,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben zum ersten und zweiten Arbeitsmarkt oder ob eine Beschäftigung gefördert ist, sind in den Sozialversicherungsmeldungen, auf denen die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit basiert, nicht enthalten. Die folgende Tabelle enthält eine Zeitreihe der sozialversicherungspflichtig beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit.

**Tabelle: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Art der Erwerbstätigkeit**

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: Oktober 2023

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Ausweitungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

dG_insg_Ukr	ELB insgesamt	dar. (Sp. 1)			
		erwerbstätige ELB <sup>1)</sup>	dar. (Sp. 2)		
			abhängig er- werbstätige ELB	dar. (Sp. 3)	
				Sozialver- sicherungs- pflichtig Be- schäftigte	ausschließ- lich gering- fügig Be- schäftigte
1	2	3	4	5	
<b>ELB insgesamt</b>					
Februar 2022	3.583.914	823.717	757.170	427.834	254.739
März 2022	3.571.567	819.863	753.769	425.334	254.111
April 2022	3.539.328	813.384	748.459	421.444	253.113
Mal 2022	3.515.835	808.948	745.153	419.499	253.455
Juni 2022	3.798.683	816.379	753.465	419.360	258.054
Juli 2022	3 830.332	814.198	752.460	412.506	260713
August 2022	3.846.594	812535	751.540	409.336	260.119
September 2022	3.840.707	810494	750.404	412.098	259.121
Oktober 2022	3.831.661	806.992	747.349	406.679	260.988
November 2022	3.834.794	799.324	739.948	398.075	262.734
Dezember 2022	3.836.743	791.511	732.363	389.211	265.894
Januar 2023	3.892.442	790.694	730.979	385.329	262.307
Februar 2023	3.920.731	783.500	723.539	381.980	263.818
März 2023	3.938.904	762.539	722.352	379.643	264.906
April 2023	3.938.055	779Ä)1	719.741	375.825	266.756
Mal 2023	3.938.782	781.412	721.531	...	...
Juni 2023	3.928.353	779.307	719.693	...	...
Juli 2023	3.946.015	797.186	738.013	...	...

dG_insg_Ukr	ELB insgesamt	dar. (Sp. 1)			
		erwerbstätige ELB <sup>1)</sup>	dar. (Sp. 2)		
			abhängig er- werbstätige ELB	dar. (Sp. 3)	
				Sozialver- sicherungs- pflichtig Be- schäftigte	ausschließ- lich gering- fügig Be- schäftigte
1	2	3	4	5	
<b>ELB mit Staatsangehörigkeit Ukraine</b>					
Februar 2022	15.163	4.868	4.304	2.025	1.790
März 2022	15.137	4.832	4.267	1.993	1.782
April 2022	15.059	4.810	4.252	2.015	1.749
Mal 2022	14.960	4.838	4.284	2.030	1.775
Juni 2022	308.863	17.054	16.275	6.697	5.962
Juli 2022	357.805	23.365	22.512	9.023	8.786
August 2022	394.745	28.562	27.619	10.247	11.627
September 2022	418.974	32.237	31.232	11.335	13.607
Oktober 2022	431.736	34.103	33.026	11.510	14.879
November 2022	442.898	35.481	34.325	11.498	16.164
Dezember 2022	449.382	36.417	35.200	11.204	17.218
Januar 2023	459.993	37.160	35.902	11.228	17.646
Februar 2023	470.697	38.355	37.030	11.739	18.492
März 2023	479.173	39.877	38.453	11.996	19.384
April 2023	483.261	41.251	39.754	12.193	20.387
Mai 2023	483.287	42.767	41.232	...	...
Juni 2023	480.346	43.791	42.178	...	...
Juli 2023	482.173	45.974	44.297	...	...

... Angaben fallen später an.

<sup>1)</sup> Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

65. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)

Welche finanzpolitischen Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Erhöhung des Mindestlohnes auf 12,41 Euro (bitte nach Minderausgaben und Mehreinnahmen für öffentliche Kassen einschließlich Sozialversicherungen aufschlüsseln), und welche finanzpolitischen Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung die Erhöhung des Mindestlohnes auf 14 Euro (bitte nach Minderausgaben und Mehreinnahmen für öffentliche Kassen einschließlich Sozialversicherungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 13. November 2023**

Soweit durch die geplanten Mindestloohnerhöhungen auf 12,41 Euro pro Arbeitszeitstunde zum 1. Januar 2024 und auf 12,82 Euro ab dem 1. Januar 2025 Arbeitsentgelte angehoben werden, werden die Lohnkosten geschätzt um rund 744 Mio. Euro jeweils für 2024 und 2025 steigen und Beschäftigten zu Gute kommen. Zu den finanzpolitischen Auswirkungen liegen der Bundesregierung keine Schätzungen vor, die sich durch

die geplante Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns auf 12,41 Euro oder eine theoretische Erhöhung auf 14 Euro ergeben könnten. Auch wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu finanzpolitischen Auswirkungen auf 12,41 Euro oder 14 Euro pro Arbeitszeitstunde sind der Bundesregierung nicht bekannt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

66. Abgeordneter **Knut Abraham**  
(CDU/CSU) Welche juristischen und sonstigen Gründe (bitte auflisten), die gegen eine Lieferung von Taurus-Marschflugkörpern an die Ukraine sprechen, werden derzeit oder wurden bisher von der Bundesregierung geprüft (Nachfrage zu der die nach meiner Ansicht ausgebliebene Antwort auf meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/9074)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 16. November 2023**

Die Bundesregierung hat noch keine Entscheidung zur Lieferung des Marschflugkörpers Taurus an die Ukraine getroffen.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 wird verwiesen.



67. Abgeordneter  
**Ingo Gädechens**  
(CDU/CSU)

Mit welcher materiellen Ausstattung soll das Panzerbataillon 203, das laut dem Bundesministerium der Verteidigung nach Litauen verlegt werden soll (Quelle: [www.bmvg.de/de/presse/entscheidungen-zur-brigade-litauen-5699268](http://www.bmvg.de/de/presse/entscheidungen-zur-brigade-litauen-5699268)), seine Aufgabe in Litauen vor dem Hintergrund erfüllen, dass es nach der Abgabe von Kampfpanzern Leopard 2 an die Ukraine (Quelle: [esut.de/2023/02/meldungen/39804/leopard-2-aus-augustdorf-fuer-die-ukraine/](http://esut.de/2023/02/meldungen/39804/leopard-2-aus-augustdorf-fuer-die-ukraine/)) nach Kenntnis des Fragestellers über keine einsatzbereiten Kampfpanzer verfügt und die entsprechende Nachbeschaffung des Kampfpanzers Leopard 2 A8 erst in den Jahren 2025 bis 2026 ausgeliefert werden soll (Quelle: [www.bmvg.de/de/aktuelles/modernste-leopard-2-und-panzerhaubitzen-2000-fuer-die-bundeswehr-5625774](http://www.bmvg.de/de/aktuelles/modernste-leopard-2-und-panzerhaubitzen-2000-fuer-die-bundeswehr-5625774)), und verfolgt die Bundesregierung aktuell Planungen, den bestehenden Rahmenvertrag für die Beschaffung von Kampfpanzern Leopard 2 A8 zu erweitern (bitte ausführlich darauf eingehen, ob eine Stückzahlerhöhung durch den Bedarf der Bundeswehr oder durch die Öffnung des Rahmenvertrags für andere verbündete Nationen bedingt ist)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 17. November 2023**

Im Zuge der Festlegung des Auftragsprofils ist beabsichtigt, alle Verbände der Brigade Litauen (Brig LTU) vollumfänglich und mit dem bestverfügbaren Material auszustatten.

Dies gilt auch für das Panzerbataillon 203.

Mit dem innerhalb von vier Monaten umgesetzten Vertragsschluss zur Beschaffung von Kampfpanzern Leopard 2 A8 wird die schnellstmögliche Wiederbeschaffung der an die Ukraine abgegebenen Kampfpanzer Leopard 2 sichergestellt.

Darüber hinaus hat Deutschland potentielle Partnernationen eingeladen, Kampfpanzer Leopard in der derzeit modernsten marktverfügbaren Konfiguration 2 A8 zu beschaffen. An der gemeinsamen Beschaffung sind derzeit die Tschechische Republik, Litauen, Schweden und die Niederlande interessiert.

Der Bedarf der Bundeswehr zur Wiederbeschaffung der an die Ukraine abgegebenen Kampfpanzer und die aktuell bekannten Bedarfe der Partnernationen können über den Rahmenvertrag gedeckt werden. Mehrbedarfe der Bundeswehr oder Bedarfe von Partnernationen könnten grundsätzlich über eine Erweiterung des Rahmenvertrages oder einen Neuvertrag realisiert werden.

68. Abgeordneter  
**Jürgen Hardt**  
(CDU/CSU)
- Nimmt Deutschland – ebenso wie viele unserer Partnerstaaten wie zum Beispiel Frankreich – an der Indo-Pacific Partnership for Maritime Domain Awareness teil (bitte auch begründen, wie eine Teilnahme ggf. erfolgt bzw. warum eine Teilnahme ggf. nicht erfolgt), und warum ist Deutschland nicht – anders als unsere Verbündeten Frankreich und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland – Partnernation des indischen Information Fusion Centre – Indian Ocean region?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 15. November 2023**

Zur besseren Einbindung in das System der regionalen regelbasierten, maritimen Ordnung im Indo-Pazifik sind neben dem bereits vorhandenen deutschen Verbindungsoffizier in Singapur auch weitere deutsche Verbindungsoffiziere in multinationalen Dienststellen in Japan, USA/Hawaii sowie in Indien im Information Fusion Centre – Indian Ocean Region vorgesehen. Die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen werden derzeit veranlasst. Diese bilateralen Engagements werden zurzeit als ausreichend erachtet, um das deutsche maritime Lagebild in der Region angemessen zu verbessern. Daher ist eine deutsche Beteiligung an der Technologie- und Trainingsinitiative IPMDA („Indo-Pacific Partnership for Maritime Domain Awareness“), die im Mai 2022 von den Regierungs- und Staatschefs von Australien, Indien, Japan und den USA initiiert wurde, derzeit nicht vorgesehen.

69. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Welche Gutachten zu Namensgebern der Bundeswehr (z. B. für Liegenschaften, Denkmäler, Traditionsräume, Preise und Auszeichnungen etc.) wurden im Zuge einer Einzelfallüberprüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Richtlinien des neuen Traditionserlasses beim Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Potsdam seit Inkrafttreten des Traditionserlasses am 28. März 2018 in Auftrag gegeben, und in welchen Fällen kam das ZMSBw zur Einschätzung, dass eine Vereinbarkeit nicht länger gegeben ist oder sein sollte (bitte entsprechend aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 13. November 2023**

Es wurden seit Inkrafttreten der Zentralen Dienstvorschrift „Innere Führung Selbstverständnis und Führungskultur“ A-2600/1, Anlage 7.3 (Die Tradition der Bundeswehr. Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege) am 28. März 2018 beim Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) wissenschaftliche Gutachten und historische Stellungnahmen zu folgenden Personen/Begriffen in Auftrag gegeben:

- Begriff „(Bayerische) Ostmark“
- Rudolf Bleidorn
- Ferdinand Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel
- Johann Christian von Düring
- Maximilian Vogel von Falckenstein
- Walter Gericke
- Ursula von Gersdorff
- Gottlieb Graf von Haeseler
- Werner Herrmann
- Paul von Hindenburg
- Max Immelmann
- Rolf Johannesson
- Andreas von Mirbach
- Jörn Radloff
- Karl von Rettberg
- Emil Schäfer
- Harro Schulze-Boysen
- Jürgen Schumann
- Fürst Karl von Sondershausen
- Georg Friedrich Fürst von Waldeck
- Erich Paul Weber
- Graf August von Werder
- Emil Zenetti

Die Gutachten und Stellungnahmen des ZMSBw enthalten historische Expertise zu bestehenden oder möglichen Namensgebern. Sie bewerten diese jedoch nicht und treffen insofern keine Aussagen zu deren Traditionswürdigkeit.

70. Abgeordneter  
**Jens Lehmann**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand (Standort, Planungsstand Infrastruktur, geplante Inbetriebnahme, Kosten) des Digitalisierungszentrums des Heeres, und wann kann dem Deutschen Bundestag volle Arbeitsfähigkeit des Digitalisierungszentrums des Heeres gemeldet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 14. November 2023**

Das Systemzentrum Digitalisierung Dimension Land (SysZDigDimLa) wird das zentrale Steuerungs- und Funktionselement, um bundeswehrge-  
meinsam die digitale Transformation landbasierter Operationen auf der taktisch-operationellen Ebene zu beschleunigen. Implementierungs-, Nutzungs-, und Betriebsführungskapazitäten für digitale Technologien werden integraler Bestandteil sein, ebenso qualifizierte Versuchskräfte

für operationelle Überprüfungen technologischer Innovationen, Systeme und Verfahren.

Derzeit erfolgen Untersuchungen und Feinausplanungen, um in die Umsetzungsphase überzugehen. Über die Stationierung und daraus resultierende Infrastrukturmaßnahmen sowie deren Kosten wurde noch nicht entschieden.

Ziel ist es, den beabsichtigten Aufwuchs bis Ende 2028 (volle Betriebsbereitschaft) zu realisieren.

71. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Welche zusätzlichen Kosten würden sich jährlich für die Bundeswehr unter anderem bei Zahlungen von Prämien (vgl. [www.spiegel.de/politik/deutschland/boris-pistorius-verteidigungsminister-will-so-ldaten-mit-hohen-praemien-nach-litauen-locken-kampfbbrigade-fuer-die-nato-ostflanke-a-2af23b90-f1b1-475d-b6a0-66b3823513f4](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/boris-pistorius-verteidigungsminister-will-so-ldaten-mit-hohen-praemien-nach-litauen-locken-kampfbbrigade-fuer-die-nato-ostflanke-a-2af23b90-f1b1-475d-b6a0-66b3823513f4))) für in Litauen stationierte Soldaten ergeben, und wie sollen diese finanziert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. November 2023**

Die Gewährung von Prämien für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist in § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in § 44 BBesG abschließend geregelt. Eine Grundlage für die pauschale Gewährung von Prämien besteht nicht. Etwaige Regelungen in Hinblick auf die Stationierung der Brigade in Litauen sind aktuell noch in der Prüfung. Eine Prämiengewährung ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Mangelverwendungsbereich, Qualifikation) möglich. Dies ist individuell zu entscheiden. Eine Aussage zu möglichen Kosten für die Zahlung von Prämien im Sinne der Fragestellung ist daher aktuell nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

72. Abgeordneter  
**Artur Auernhammer**  
(CDU/CSU)
- Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den EU-Mitgliedstaaten die EU-Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an die landwirtschaftlichen Betriebe üblicherweise ausgezahlt (bitte einzeln nach EU-Mitgliedstaat auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 17. November 2023**

Eine Übersicht, wann die unterschiedlichen Arten von Direktzahlungen (zum Beispiel Einkommensgrundstützung, gekoppelte Zahlungen) von den EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren beziehungsweise üblicherweise ausgezahlt wurden, liegt der Bundesregierung nicht vor.

73. Abgeordneter  
**Hermann Färber**  
(CDU/CSU)      Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bis Oktober 2023 gestellt, und wie teilten sich diese Antragsteller zahlenmäßig in private und kommunalen Waldeigentümer auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 17. November 2023**

Von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe wird hinsichtlich der zuwendungsfähigen Fläche die Waldeigentumsart „Körperschaftswald“ gemäß § 3 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes erfasst, die Eigenschaft „Kommunalwald“ wird dabei nicht unterschieden. In der Mehrzahl der Bundesländer ist der Körperschaftswald mit dem Kommunalwald identisch. Es wurden bis zum 31. Oktober 2023 9.999 Anträge gestellt. Davon entfielen 7.627 Anträge auf Privatwald und 2.372 Anträge auf Körperschaftswald.

74. Abgeordneter  
**Hermann Färber**  
(CDU/CSU)      Wie viele Hektar Fläche insgesamt werden derzeit im Rahmen des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gefördert, und wie teilen sich diese Flächen zahlenmäßig in privates und kommunales Waldeigentum auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 17. November 2023**

Hinsichtlich des Zusammenhangs von Körperschaftswald und Kommunalwald wird auf die Antwort zu Frage 73 verwiesen.

Zum 10. November 2023 betrug die förderfähige Waldfläche 1.434.235,27 Hektar.

Davon entfielen 606.248,06 Hektar auf Privatwald und 827.987,21 Hektar auf Körperschaftswald.

75. Abgeordneter  
**Hermann Färber**  
(CDU/CSU)      Wie groß ist im Durchschnitt die Waldfläche der privaten Waldeigentümer, die einen Antrag im Rahmen des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gestellt haben und gefördert werden (bitte in Hektar angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 17. November 2023**

Die Durchschnittsfläche geförderter Maßnahmen, deren Waldflächen kein Körperschaftswald sind, liegt bei 95,35 Hektar.

76. Abgeordneter  
**Hermann Färber**  
(CDU/CSU)      Wie viel Geld ist dieses Jahr aus dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ insgesamt an Antragsteller ausbezahlt worden, und wie viel Prozent sind dies von der Gesamtsumme der Finanzmittel in diesem Förderjahr?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 17. November 2023**

Bis zum 10. November 2023 wurden 96.929.673,72 Euro an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die entspricht 50,35 Prozent der für die Fördermaßnahme bereitgestellten Mittel in Höhe von 192.500.000 Euro.

77. Abgeordnete  
**Nadine Schön**  
(CDU/CSU)      Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Agrarprämien für das laufende Jahr 2023 in den einzelnen Bundesländern ausgezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller  
vom 16. November 2023**

Das EU-Recht sieht vor, dass die Direktzahlungen an die Landwirtinnen und Landwirte in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres ausbezahlt sind. Die Auszahlung von Mitteln aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU obliegt den Bundesländern. Diese legen die Auszahlungstermine in Abhängigkeit der vom Bund festzulegenden frühestmöglichen Auszahlungstermine fest. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung noch keine umfassenden Informationen über die von den Ländern geplanten Auszahlungstermine vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

78. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Bekommen die Vereine Demokult e. V. (Verein zur Förderung demokratischer Bildung und Kultur) sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB-Region Frankfurt-Rhein-Main (beide mit Sitz Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77, 60329 Frankfurt am Main) im Rahmen irgendwelcher Bundesprogramme bzw. Förderprogramme oder anderweitiger (indirekter) staatlicher Zuwendungen Bundesmittel, und wenn ja, in welchem Umfang bzw. in welchem Rahmen (bitte mit Nennung des jeweiligen Einzelplans/Titels)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz  
vom 15. November 2023**

Weder der Verein Demokult e. V. (Verein zur Förderung demokratischer Bildung und Kultur) noch der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB-Region Frankfurt-Rhein-Main erhalten etwaige Bundesförderungen oder anderweitige (indirekte) staatliche Zuwendungen in Rahmen von Bundesprogrammen bzw. Förderprogrammen.

79. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Verlängerung des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen die Gewalt an Frauen“ über das Jahr 2024 hinaus, und falls ja, wie, und in welcher finanziellen Höhe (bitte auch den zeitlichen Horizont angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz  
vom 16. November 2023**

Das Bundesinvestitionsförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird voraussichtlich am 31. Dezember 2024 enden. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ist eine Förderung durch den Bund nur im Rahmen eines Modellprogramms möglich – wie im Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Eine Verstedigung ist damit ausgeschlossen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich weiterhin für eine Förderung des Hilfesystems durch den Bund ein.

Auch nach Abschluss des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ können der Bau- und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über Finanzhilfen des Bundes investiv gefördert werden. Dies ist möglich in den bestehenden Förderprogrammen der Länder im sozialen Wohnungsbau und der Städtebauförderung. Diese Umsetzung erfolgt durch die Länder, die bei der Städtebauförderung auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen entscheiden.

80. Abgeordnete  
**Mareike Lotte  
Wulf**  
(CDU/CSU)
- In welchen Fällen können nach Einschätzung der Bundesregierung die Regelungen in ihrem Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften zum Verlust des Sorgerechtes eines Elternteils führen, wenn man die Begründung des Gesetzentwurfs berücksichtigt, in der es auf Seite 41 heißt, dass – in dem Fall, dass „die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt [leben]“ – eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern bezüglich einer Änderung des Geschlechtseintrags des gemeinsamen Kindes sich „auch dadurch auflösen [lässt], dass das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein überträgt“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann  
vom 16. November 2023**

Der Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften sieht nicht vor, dass ein Elternteil sein Sorgerecht für ein Kind verliert.

Sorgeberechtigte haben nach § 1627 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln, sie sprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen mit dem Kind an (§ 1626 Absatz 2 BGB). Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, haben sie über die Abgabe der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für den Minderjährigen beziehungsweise über ihre Zustimmung zu einer Änderungserklärung eines über 14-jährigen Minderjährigen im gegenseitigen Einvernehmen zu entscheiden (§ 1627 Satz 1 BGB). Sie müssen versuchen, sich zu einigen (§ 1627 Satz 2 BGB). Dabei können sie auch von ihrem Anspruch auf Beratung nach § 17 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe Gebrauch machen.

Können die Eltern sich in dieser bestimmten Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, kann ein Elternteil beim Familiengericht beantragen, die Entscheidung über diese Angelegenheit auf einen Elternteil zu übertragen, unabhängig davon, ob die Eltern voneinander getrennt leben oder nicht. Das Familiengericht wird in diesem Verfahren die beteiligten Eltern und das Kind persönlich und das Jugendamt anhören. Das Gericht ist immer gehalten, auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken und auf die Möglichkeiten der Mediation und außergerichtlichen Streitbeilegung hinzuweisen. Im Idealfall kann der Konflikt durch Vermittlung des Gerichts oder eine außergerichtliche Streitbeilegung einvernehmlich befriedet und beendet werden.

Nur wenn der Konflikt nicht zu lösen ist, kann das Familiengericht einem Elternteil die alleinige Entscheidung in der Sache übertragen (§ 1628 BGB). Maßstab ist das Kindeswohl. Das bedeutet nicht, dass das Sorgerecht des anderen Elternteils erlischt.



Nur die Entscheidung dieser einen streitigen Frage wird durch das Familiengericht einem Elternteil übertragen. Für eine weitere Erklärung zur Änderung des Geschlechts und des Vornamens gilt die Übertragung nicht.

In Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass ein Elternteil nicht die Übertragung der Entscheidung, sondern eines Teils oder des ganzen Sorgerechts allein auf sich beantragt. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben (§ 1671 Absatz 1 BGB). Eine Übertragung hat zur Folge, dass der andere Elternteil das Sorgerecht verliert, beschränkt auf den Gegenstand der Übertragung. Dafür gibt es zwei Prüfungsmaßstäbe: Ist der andere Elternteil einverstanden, gibt das Familiengericht dem Antrag auf Übertragung statt (§ 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB), nur bei Widerspruch eines mindestens 14 Jahre alten Kindes wird dann das Kindeswohl geprüft. Ist der andere Elternteil nicht einverstanden, überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge nur dann allein auf den antragstellenden Elternteil, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB). Dabei wird auch die Verhältnismäßigkeit der Übertragung geprüft. Darauf bezieht sich die Aussage in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Anlass für die Übertragung kann auch der Fall sein, wenn ein Elternteil die vom Geschlechtseintrag abweichende Geschlechtsidentität kategorisch ablehnt und zu erwarten ist, dass nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen weitere Entscheidungen von erheblicher Bedeutung nicht einvernehmlich im Sinne des Kindes von den Eltern getroffen werden können.

Auch in diesen Kindschaftssachen wird das Gericht wie bereits dargestellt verfahren, nämlich den Fokus auf die Herstellung des Einvernehmens richten, auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinweisen und nur bei einer fehlenden Einigung der Eltern streitig entscheiden. Auch diese Entscheidung ist am Maßstab des Kindeswohls auszurichten. Bei einer (teilweisen) Übertragung des Sorgerechts gemäß § 1671 BGB für eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag wird zu berücksichtigen sein, welcher Elternteil am besten eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen vermag. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn ein Elternteil möglicherweise Gründe hat, die seiner persönlichen Einstellung entspringen und nicht mit dem Kindeswohl verbunden sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

81. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Inwieweit sind in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen jeweils mit K.O.-Tropfen und K.O.-Spritzen betäubt worden, und was ist mit diesen Menschen geschehen (vgl. K.O.-Tropfen-Verdacht bei „Parookaville“-Festival – in: dpa vom 25. Juli 2023 i. V. m. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zu Missbrauch von K.O.-Tropfen, vgl. AFP: Tagesvorschau vom 8. November 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 16. November 2023**

Der Bundesregierung liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Informationen darüber vor, inwieweit Menschen in den letzten zehn Jahren jeweils mit „K.O.-Tropfen“ oder „K.O.-Spritzen“ betäubt worden sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff „K.O.-Tropfen“ oder „K.O.-Spritzen“ einen Sammelbegriff für eine Vielzahl von Substanzen darstellt, die für einen Missbrauch zur Begehung von Straftaten mittels Betäubens (insbesondere Sexual- und Raubdelikte) in Betracht kommen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt keine gesonderte Erfassung von Straftaten, bei denen „K.O.-Tropfen“ oder „K.O.-Spritzen“ verwendet wurden. Durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes wurden umfangreiche Präventionsmaterialien entwickelt und online bereitgestellt. Auf der Internetseite [www.polizei-beratung.de/](http://www.polizei-beratung.de/) sind u. a. Informationen veröffentlicht, wie man sich vor „K.O.-Tropfen“ schützen kann.

In Bezug auf Vergiftungen oder Vergiftungsverdachtsfälle könnte zukünftig – mit Ausnahme von Vergiftungen mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und alkoholischen Getränken – das mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes (Bundestagsdrucksache 20/6952) beim Bundesinstitut für Risikobewertung einzurichtende Vergiftungsregister Hinweise geben. Eine Erfassung setzt jedoch voraus, dass die jeweilige als „K.O.-Tropfen“ oder „K.O.-Spritze“ verwandte Substanz als solche nachweisbar ist und eine entsprechende Meldung erfolgt.

Mangels einer systematischen Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit „K.O.-Tropfen“ oder „K.O.-Spritzen“ liegen keine statistischen Daten darüber vor, welchen Straftaten die betäubten Personen zum Opfer gefallen sind.

82. Abgeordneter  
**Hubert Hüppe**  
(CDU/CSU)
- Ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit der Begriff der „Gesamtfunktion“ bei der Prüfung der Richtlinie der Bundesärztekammer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes über die „Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms“ von wesentlicher Bedeutung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 17. November 2023**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 wird Bezug genommen. Im Rahmen der allgemeinen Rechtsprüfung, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in dem Genehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) vornimmt, wird geprüft, ob die Änderung bzw. Fortschreibung der Richtlinie mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundgesetz und dem Transplantationsgesetz, vereinbar ist. Eine Überprüfung des festgestellten Standes der medizinischen Wissenschaft durch die Bundesärztekammer nimmt das BMG dabei nicht vor. Vielmehr prüft das BMG, ob die Richtlinie ordnungsgemäß zustande gekommen und begründet ist sowie die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TPG). Im Rahmen der fünften Fortschreibung der o. g. Richtlinie im Jahr 2022 wurden insbesondere besondere Anforderungen an das Verfahren sowie an die Qualifikation der die Untersuchungen zur Todesfeststellung durchführenden Arztes oder Ärztin in die Richtlinie aufgenommen. Wesentliche Grundsätze der Richtlinie wie der Gesamtausfall des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms blieben unverändert und waren daher nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

83. Abgeordneter  
**Erich Irlstorfer**  
(CDU/CSU)
- Ist eine Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP genannten (postinfektiösen) Kompetenzzentren in Planung (ggf. mit den Bundesländern), und wenn ja, wann ist mit der Umsetzung dieser zu rechnen bzw. wie sollen diese finanziert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 14. November 2023**

Ein zentraler Punkt, mit dem sich das Bundesministerium für Gesundheit im Zusammenhang mit Long-COVID befasst, ist die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP genannte Schaffung eines deutschlandweiten Netzwerks von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen für die Langzeitfolgen von COVID-19 und das chronische Fatigue-Syndrom (ME/GFS).

Über die Einrichtung und den Betrieb von Spezialambulanzen entscheiden die jeweiligen Kliniken. Eine Möglichkeit des Bundesministeriums

für Gesundheit, unmittelbaren Einfluss auf die Hochschulkliniken auszuüben, entsprechende Spezialambulanzen einzurichten oder Einfluss im Hinblick auf den Betriebsablauf zu nehmen, besteht nicht. Gleichwohl ist es zielführend, insbesondere die bereits vorhandenen Ambulanzen bundesweit zu vernetzen und auf die Einrichtung neuer Ambulanzen hinzuwirken. In diesem Zusammenhang richtet das Bundesministerium für Gesundheit momentan einen Förderschwerpunkt für versorgungsnaher Forschungsprojekte zu Long-COVID ein. Durch die Schaffung eines Netzwerks soll der Informationsaustausch angeregt, Versorgungsforschung initiiert und so die Versorgung der Betroffenen verbessert werden. Ziel ist es, dass Forschungsergebnisse zur Behandlung von Long-COVID einschließlich COVID-19-assoziiertes ME/CFS möglichst zeitnah in der Versorgung ankommen und umgekehrt, dass Daten aus der Versorgung für Forschende zur Verfügung stehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Bundesministerium für Gesundheit ab dem Jahr 2024 im Rahmen eines mehrjährigen Förderschwerpunkts die versorgungsnaher Forschung zu Long-COVID fördern. Hierfür plant das Bundesministerium für Gesundheit Mittel in Höhe von 21 Mio. Euro aus Ressortforschungsmitteln bereitzustellen – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Die parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 sollen im November 2023 abgeschlossen werden.

Im Fokus der Förderung stehen Modellprojekte, in denen innovative Versorgungsformen zur Behandlung von Long-COVID-Betroffenen entwickelt und erprobt werden. Von dem Long-COVID-Förderschwerpunkt werden auch ME/CFS-Patientinnen und -Patienten sowie Menschen mit länger andauernden Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung profitieren, die Long-COVID-ähnliche Symptome haben.

Zusätzlich werden über den Innovationsfond des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) weitere Versorgungsforschungsprojekte zu postviralen Symptomkomplexen wie Long-COVID gefördert. Dafür stehen bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung.

84. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Auf wessen Veranlassung und warum wurden die ursprünglichen Ziele der StopptCOVID-Studie (dargestellt hier: [web.archive.org/web/20211114145922/https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_Robert\\_Koch-Institut/StopptCOVID\\_studie.html](http://web.archive.org/web/20211114145922/https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_Robert_Koch-Institut/StopptCOVID_studie.html)) in diejenigen abgeändert, die im entsprechenden Abschlussbericht ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_Robert\\_Koch-Institut/StopptCOVID-Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_Robert_Koch-Institut/StopptCOVID-Bericht.pdf?__blob=publicationFile), S. 9) aufgeführt wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. November 2023**

Die im Abschlussbericht auf Seite 9 aufgeführten, ursprünglich genannten Ziele „Analyse von Einflüssen und Interaktionen sozioökonomischer Faktoren“ und „Schätzungen des Verlaufs der Infektionen durch Rückprojektion der Anzahl von Neuerkrankungen“ sind – obwohl nicht mehr

explizit erwähnt – untersucht worden. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Abschlussbericht im Anhang, im Ergebnisteil (Seite 45) und in den Abbildungen 1 und 32 aufgeführt.

Das zunächst genannte Ziel „Analyse des Einflusses der Maßnahmen auf die Entwicklung der Fallzahlen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Teststrategien“ konnte aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht bearbeitet werden.

Die Analyse zu sozioökonomischen Faktoren wurde zudem bereits in einer wissenschaftlichen Publikation veröffentlicht (vgl. [www.thelancet.com/journals/eclinm/article/PIIS2589-5370\(22\)00215-2/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/eclinm/article/PIIS2589-5370(22)00215-2/fulltext)).

Die Ziele wurden von den Autoren und Autorinnen des Abschlussberichts mit Blick auf die erzielten Ergebnisse und deren Umfang im Kontext der StopptCOVID-Studie angepasst.

85. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Wer entscheidet wann darüber, welche Autoren die in meiner Schriftlichen Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 20/8575 erwähnte geplante Publikation in Bezug auf die StopptCOVID-Studie verfasst werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. November 2023**

Nach den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) ist Autor oder Autorin, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation geleistet hat. Die Autorschaft einer Publikation richtet sich demnach nach Art und Anteil der Mitarbeit an einem Projekt. Nach Aussagen des Robert Koch-Instituts (RKI) liegt die Entscheidung, wer Mitautorin bzw. Mitautor in der geplanten wissenschaftlichen Publikation zu StopptCOVID-Studie wird, bei den Autorinnen und Autoren des Abschlussberichts.

86. Abgeordneter  
**Dr. Michael Meister**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des Umstandes, dass rund 30 Prozent der Auszubildenden in Pflegeberufen ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen und dieser Wert branchenübergreifend zu den höchsten zählt (vgl. [www.pflegenot-deutschland.de/ct/pflegeausbildung-abbruchquote/](http://www.pflegenot-deutschland.de/ct/pflegeausbildung-abbruchquote/)), Maßnahmen zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. November 2023**

Zur Zahl der vorzeitig abgebrochenen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) liegen aktuell keine statistischen Daten vor. Die Berechnung einer Abbruchquote ist erst möglich, wenn eine ganze Ausbildungskohorte ihre Ausbildung beendet hat. Dies ist erstmals im Jahr

2023 der Fall. Die entsprechenden Daten werden mit der Pflegeausbildungsstatistik des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2023 voraussichtlich im Sommer 2024 veröffentlicht. Erst dann kann eine Abbruchquote berechnet werden.

Der Anteil der neu begonnenen Auszubildenden der Pflegeausbildung, die im Jahr 2022 vorzeitig gelöst wurden, lässt sich aus der Pflegeausbildungsstatistik für das Jahr 2022 ableiten, die am 27. Juli 2023 veröffentlicht und am 10. August 2023 korrigiert wurde ([www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/statistischer-bericht-pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401227005.html?nn=209160](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/statistischer-bericht-pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401227005.html?nn=209160)). Er ergibt sich aus der Differenz der Zahl von 56.706 Ausbildungseintritten in die Pflegeausbildung im Jahr 2022 zur Zahl von 52.134 davon weiterhin bestehenden Auszubildenden am 31. Dezember 2022. Der Anteil an vorzeitig gelösten Auszubildenden im Jahr 2022 liegt damit bei 8,06 Prozent. Der Anteil an vorzeitigen Vertragslösungen für 2020 liegt bei 6,4 Prozent und für das Jahr 2021 bei 8,3 Prozent. Dies bedeutet nicht, dass die betreffenden Personen ihre Ausbildung abgebrochen haben, da vorzeitige Vertragslösungen auch in einen neuen Vertrag bei einem anderen Ausbildungsbetrieb und damit in eine Fortsetzung der Ausbildung münden können.

Der zweite Umsetzungsbericht der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023)“ vom 14. November 2022 (abrufbar unter: [www.pflegeausbildung.net/ausbildungsoffensive-pflege/berichte.html](http://www.pflegeausbildung.net/ausbildungsoffensive-pflege/berichte.html)) gibt zu den vorzeitigen Vertragslösungen für 2020 und 2021 einen Überblick und eine Einordnung der Zahlen auf den Seiten 20 und 21, insbesondere auch zum Verhältnis der Vertragslösungsquoten der in der Berufsbildungsstatistik erfassten dualen Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) obliegt nach § 60 Absatz 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) die Aufgabe, ein Monitoring zur Umsetzung der beruflichen und der hochschulischen Ausbildung in der Pflege durchzuführen. Im Rahmen der Erhebungen zum Monitoring erfolgen unter anderem Befragungen auch zum Thema „Ausbildungsabbruch“. Der Sachstandsbericht zur ersten Erhebungswelle 2023 wird zeitnah veröffentlicht. Informationen zum Monitoring sind online auf den Seiten des BIBB verfügbar unter: [www.bibb.de/de/127032.php](http://www.bibb.de/de/127032.php).

Das BIBB befasst sich im Rahmen seines Forschungsauftrags nach § 60 Absatz 4 PflAPrV zudem mit dem Projekt „Analyse von Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen in der Pflege“. Ziel des extern vergebenen Auftrags ist, in einem dreijährigen Projekt Faktoren für vorzeitige Vertragsauflösungen aus der Perspektive von Auszubildenden, Betrieben und Bildungsinstitutionen zu analysieren. Darauf aufbauend sollen, auch mit Blick auf die Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023)“ (Handlungsfeld III, 3.1, Nummer 17 und 18), präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen entwickelt, erprobt und iterativ weiterentwickelt werden. Das Projekt hat eine voraussichtliche Laufzeit bis August 2024.

Im Rahmen einer Sonderhebung des BIBB wurden darüber hinaus Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser gegen Ausbildungsabbrüche erhoben. Die Ergebnisse der Sonderhebung werden ebenfalls zeitnah veröffentlicht.

Darüber hinaus haben sich die Partner der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023)“ zu verschiedenen Maßnahmen (Handlungsfeld III) verpflichtet, um Ausbildungsabbrüche soweit wie möglich zu vermeiden. Die hierzu unternommenen Anstrengungen werden in Kapitel 6 des oben genannten Berichts ausführlich dargestellt.

Im Übrigen hat der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach deutlich gemacht, dass er die Kompetenzen der Pflegeberufe weiter stärken und damit die Attraktivität der Ausbildung und der Arbeit in der Pflege weiter verbessern will. Eckpunkte für ein entsprechendes Gesetz sollen noch im Dezember dieses Jahres vorgelegt und diskutiert werden.

87. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU)      Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen im Hinblick auf die Behandlung von Patienten, die mögliche Post-COVID-Symptome aufweisen, welche eine Vorstellung in einer Post-COVID-Ambulanz notwendig machen, jedoch keinen offiziellen Nachweis der Infektion vorweisen können, da die aktuellen PCR-Testungen deutlich rückläufig sind und oftmals nur hospitalisierte Patienten getestet werden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht (vgl. [www.tagesschau.de/inland/corona-zahlen-steigen-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/corona-zahlen-steigen-100.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. November 2023**

Es besteht auch ambulant weiterhin die Möglichkeit, bei Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Symptomen PCR-Testungen durchzuführen und die Untersuchung im Labor zu beauftragen. Der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt obliegt die Entscheidung, ob die Durchführung einer (PCR-)Testung auf das Coronavirus zur Diagnostik und Behandlung der Erkrankung erforderlich ist.

Auch die Diagnostik, Behandlung und fachärztliche Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten gegebenenfalls in Post-COVID-Ambulanzen obliegt der Entscheidung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes.

88. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)      Welchen Standpunkt hat das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu der Nachricht, dass Health Canada als erste Zulassungsbehörde eingeräumt habe, dass Sequenzen des Simian Virus 40 (SV40) im Pfizer-Impfstoff Comirnaty enthalten seien, ohne dass Pfizer dies bei der Beantragung der Zulassung angegeben hätte und hat das PEI bereits eigene Untersuchungen zu möglichen Virussequenzen im Pfizer-Impfstoff Comirnaty angestellt ([www.thepochoximes.com/world/exclusive-health-canada-confirms-undisclosed-presence-of-dna-sequence-in-pfizer-shot-5513277](http://www.thepochoximes.com/world/exclusive-health-canada-confirms-undisclosed-presence-of-dna-sequence-in-pfizer-shot-5513277); <https://transition-news.org/ema-raumt-dna-verunreinigungen-in-covid-impfstoff-ein/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 13. November 2023**

Nach Angaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) weist das bei der Herstellung von Comirnaty® verwendete DNA-Plasmid eine SV40-Sequenz auf. Bei diesen Nukleinsäure-Sequenzen handelt es sich um kurze, spezifische, nicht infektiöse Desoxyribonukleinsäure (DNA)-Sequenzen, die vielfach in sogenannten Plasmiden zur biotechnologischen Herstellung von biologischen Wirkstoffen genutzt werden. Das Simian Virus 40 (SV40-Virus) selbst war nicht Bestandteil der Herstellung. Informationen zu der Nukleinsäure-Sequenz des Plasmids waren Teil der im Rahmen der Zulassung eingereichten Unterlagen.

Während des Herstellungsprozesses des betreffenden COVID-19-Impfstoffs findet neben Aufreinigungsprozessen unter anderem ein enzymatischer Abbau von DNA statt, bei dem die Rest-Plasmid DNA zerkleinert und abgereichert wird. Im Rahmen der Zulassung der mRNA COVID-19-Impfstoffe wurden Grenzwerte für den erlaubten Gehalt an Rest-DNA festgelegt.

Nach Angaben der Europäischen Arzneimittel-Agentur gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass die DNA-Fragmente unerwünschte Wirkungen hervorrufen können ([www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/covid-19-medicines/covid-19-vaccines-key-facts#mrna-covid-19-vaccines--section](http://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/covid-19-medicines/covid-19-vaccines-key-facts#mrna-covid-19-vaccines--section)).

89. Abgeordneter  
**Albert Rupprecht**  
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen der vorgesehenen Krankenhausreform bzw. ihrer Zuständigkeiten, um die Kommunikation und den Austausch von Patientendaten (z. B. für eine Weiterbehandlung) einerseits zwischen einzelnen Klinikstandorten (innerhalb oder außerhalb eines Verbundes) zu verbessern und dadurch Verzögerungen in der Behandlungskette zu minimieren – nachdem mir von Bürgerseite beispielhaft ein Fall geschildert wurde, wonach eine anschließende Weiterbehandlung von einem bereits an einem anderen Klinikstandort operierten Patienten aufgrund von unzureichendem Datenaustausch zwischen den Kliniken aufgeschoben werden musste – und andererseits die Kommunikation zwischen Klinik und Patient zu Behandlungsfortgang und ärztlichen Entscheidungen hinsichtlich des Therapieansatzes (bzw. dessen Begründung) zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 15. November 2023**

Auf der Grundlage der vorangegangenen Beratungen von Bund und Ländern zur dritten Stellungnahme der Regierungskommission wurden im Juli 2023 Eckpunkte für eine Krankenhausreform geeint. Mit der geplanten Krankenhausreform soll eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in Deutschland



sichergestellt werden. Dazu sollen Krankenhäuser künftig unter anderem eine Vorhaltevergütung für Leistungsgruppen erhalten, deren Qualitätskriterien sie erfüllen und die ihnen durch die Planungsbehörden der Länder zugewiesen würden. Bei der Einhaltung der Qualitätsanforderungen können gemäß Eckpunktepapier vertraglich vereinbarte Kooperationen und Verbände berücksichtigt werden, um etablierte und qualitativ hochwertige Netzwerkstrukturen zu fördern und auszubauen.

Mit dem sicheren digitalen Übermittlungsverfahren „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) können Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und weitere Leistungserbringer zudem bereits heute schnell und sicher medizinische Dokumente austauschen. Ab dem Jahr 2024 werden die sicheren Übermittlungsverfahren um einen TI-Messenger ergänzt.

Die elektronische Patientenakte (ePA) hat zudem das große Potenzial, durch eine bessere Verfügbarkeit wichtiger Patientendaten ärztliche Therapieentscheidungen auf eine bessere Datengrundlage zu stellen und als nutzbringende Anwendung gezielt die Versorgung zu unterstützen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz), das derzeit parlamentarisch beraten wird, sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der ePA nach dem Opt-out-Prinzip geschaffen werden. Alle relevanten medizinischen Informationen und Dokumente sollen durch die ePA zukünftig sicher und auf einen Blick digital zur Verfügung stehen. Unnötige und belastende Mehrfachuntersuchungen können vermieden werden.

Darüber hinaus dürfen Kliniken bereits seit dem 30. Juni 2021 nur noch von der gematik im Zuge des sogenannten Prozesses für Informationstechnische Systeme in Krankenhäusern (ISiK) bestätigte informationstechnische Systeme einsetzen. Bei ISiK handelt es sich um verbindliche Interoperabilitätsstandards, die eine Verfügbarkeit der Daten zwischen unterschiedlichen Primärsystemen gewährleisten sollen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet aktuell der § 373 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 371 SGB V. ISiK trägt bereits heute dazu bei, dass Behandlungsdaten schnell, sicher und standardisiert ausgetauscht werden können. Im Zuge des aktuellen Gesetzesentwurfs zum Digital-Gesetz, soll der ISiK-Prozess in den neuen Interoperabilitätsprozess integriert werden. So können Fristen zur Umsetzung flexibler gewählt werden, sodass die Spezifikationen zukünftig noch schneller in Anwendung kommen und gleichzeitig die Verbindlichkeit weiter gestärkt werden kann.

90. Abgeordneter  
**Tino Sorge**  
(CDU/CSU)

Was war der Grund der Absage des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach für das „High level meeting on pandemic prevention, preparedness and response“ der UN-Vollversammlung am 20. September 2023, an dem er entgegen der Ankündigung auf der Homepage der Vereinten Nationen (<https://media.un.org/en/asset/k1z/k1zrwamy41>) nicht teilgenommen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 16. November 2023**

Dem Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach war die Teilnahme am UN High-level Meeting on Pandemic Prevention, Preparedness and Response am 20. September 2023 nicht möglich. Grund hierfür war seine erforderliche Teilnahme an Berichterstattergesprächen sowie an parlamentarischen Beratungen zum Pflegestudiumstärkungsgesetz und zum Krankenhaustransparenzgesetz bzw. zur Vorbereitung dieser Termine in der 38. Kalenderwoche.

91. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung, die generalistische Pflegeausbildung in der Rehabilitation zu ermöglichen und in diesem Sinne die nach § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), § 25 SGB VI i. V. m. § 38 SGB IX und § 34 SGB VII zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation als Träger der praktischen Ausbildung zuzulassen und entsprechend in den § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes aufzunehmen ([www.hcm-magazin.de/pflegeausbildung-in-reha-einrichtungen-zulassen-355174/](http://www.hcm-magazin.de/pflegeausbildung-in-reha-einrichtungen-zulassen-355174/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 16. November 2023**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 20/6309 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 des Abgeordneten Nicolas Zipelius (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/8183 wird verwiesen.

Nach dem Pflegeberufgesetz ist es bereits möglich, dass Praxiseinsätze während der Pflegeausbildung in Einrichtungen der Rehabilitation erfolgen. Die Erörterungen innerhalb der Bundesregierung, ob und gegebenenfalls inwieweit im Hinblick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP weitere Maßnahmen erforderlich sind, sind noch nicht abgeschlossen.

92. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung in Bezug auf die „BIS 2030-Strategie“, um eine zielgenaue Ansprache vulnerabler Gruppen zu gewährleisten und Wissensdefizite durch eine umfangreiche Modernisierung der Kommunikationskampagnen auszuräumen, sodass zielgruppengerechte Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen ermöglicht werden, und welche Rolle soll das Thema HIV beim neu zu gründenden Public-Health-Institut spielen ([zukunftsforum-public-health.de/stellungnahme-ph-institut/](http://zukunftsforum-public-health.de/stellungnahme-ph-institut/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 16. November 2023**

Die Bundesregierung fördert die Deutsche Aidshilfe (DAH) für die zielgruppenspezifische Präventionsarbeit mit ca. 6 Mio. Euro jährlich. Hierzu gehören Kommunikationsmaterialien unter Einbeziehung der jeweiligen Zielgruppen z. B. Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), Menschen mit injizierendem Drogengebrauch, Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und Kampagnen. Die DAH nutzt darüber hinaus für zielgerichtete Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen zielgruppen-relevante Apps aus dem Bereich Social Media, u. a. im Zusammenhang mit dem Mpox-Ausbruch seit 2022. Mit Blick auf die Allgemeinbevölkerung führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Präventions- und Aufklärungskampagnen durch, zum Beispiel die Influencerinnen- und Influencer-Kampagne zu Chlamydien (#WissenWasRumgeht) oder der Schulparcours mit der Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene.

Ein mit dem Aufbau des Bundesinstituts für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM) verbundenes Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern einen noch einfacheren und schnellen Zugang zu gut verständlichen und adressatengerecht gestalteten Gesundheitsinformationen zu übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten zu ermöglichen. Mit dem Aufbau des BIPAM wird die BZgA in das neue Institut überführt, somit also auch deren Aufgaben.

93. Abgeordnete  
**Diana Stöcker**  
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), mit dem Regelungslücken der Neuregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß § 27 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 132k SGB V geschlossen und eine angemessene Vergütung der medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und körperlicher Gewalt durch die gesetzlichen Krankenversicherungen sichergestellt werden soll ([www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesse-n-neu\\_1687343772.pdf](http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesse-n-neu_1687343772.pdf))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 16. November 2023**

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Personen besteht gemäß § 27 Absatz 1 Satz 6 i. V. m. § 132k des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung bei Misshandlungen und sexualisierter Gewalt, ohne vorausgehende bzw. gleichzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Finanzierung wird in den Regionen bislang unterschiedlich ausgestaltet, beispielsweise durch lokales Engagement von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Für nicht in der GKV Ver-

sicherte gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 132k SGB V jedoch nicht. Etwa 10 Prozent der Bevölkerung sind aktuell in der privaten Krankenversicherung (PKV) versichert, davon ist etwa die Hälfte beihilfeberechtigt. In der PKV werden die Kosten im vereinbarten Umfang für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen und für sonstige vereinbarte Leistungen erstattet (vgl. § 192 VVG). Inwieweit dies bei der vertraulichen Spurensicherung ggf. angenommen werden könnte, hängt vom Einzelfall ab. Anspruchsberechtigt sind auch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Anspruch auf Heilfürsorge nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Leistungen der Heilfürsorge in Krankheitsfällen müssen nach § 69a Absatz 3 Satz 2 BBesG mindestens den nach dem SGB V zu gewährenden Leistungen entsprechen. Damit sind auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung vom Anspruch auf Heilfürsorge umfasst. Für die Gewährung von Beihilfen an Beamte sind die jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Beihilfenvorschriften die einschlägige Rechtsgrundlage. Die Beihilfe ist ein Erstattungssystem, das im Wesentlichen auf die notwendigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen beschränkt ist (s. § 80 Absatz 3 BBG). Wie sämtliche weitere Betroffenen unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus eine für sie kostenfreie Möglichkeit zur vertraulichen Spurensicherung erhalten können, bedarf der Prüfung. Bei der Erbringung von Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 132k SGB V handelt es sich um eine Leistungspflicht der Krankenkassen im Rahmen der Krankenbehandlung der Versicherten ohne Zusammenhang mit einer eventuellen späteren Strafverfolgung. Auch besteht bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sind nach § 294a Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB V grundsätzlich keine Mitteilungspflicht der Leistungserbringer gegenüber den Krankenkassen (Ausnahme bei ausdrücklicher Einwilligung des oder der betroffenen volljährigen Versicherten). Regelungsmöglichkeiten für eine Übernahme der Kosten der Leistungserbringung der vertraulichen Spurensicherung, die der GKV entstanden sind, durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. den Täter nach Aufnahme eines Strafermittlungsverfahrens im SGB V werden vor diesen Hintergrund nicht gesehen.

Wie in der Begründung des GFMK-Beschlusses zutreffend dargestellt, ist hier eine Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ausgeschlossen. Da die zu vergütende Stelle weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei mit Billigung der Staatsanwaltschaft herangezogen wird, kommt eine Vergütung nach dem JVEG aus systematischen Gründen auch künftig nicht in Betracht. Die Frage einer möglichen Erstattung von Auslagen von Kosten für eine anonyme Spurensicherung im Rahmen der Kostenerstattung im Strafverfahren ist ähnlich zu bewerten. Abgesehen davon, dass eine solche Lösung den Nachteil hätte, den Betroffenen eine Vorauszahlungspflicht für solche Auslagen aufzubürden, was über eine sozialversicherungsrechtliche Lösung vermieden werden könnte, kommt eine Erstattung im Rahmen der Verfahrenskosten nach den §§ 464 ff. der Strafprozessordnung (StPO) auch aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Kosten, die nicht im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern – aufgrund einer bewussten Entscheidung des Verletzten – außerhalb eines Strafverfahrens angefallen sind, gehören nicht zu den Verfahrenskosten nach den §§ 464 ff. StPO.

Solche Kosten können im Strafverfahren von den Betroffenen gegebenenfalls über einen Adhäsionsantrag nach den §§ 403 ff. StPO als materieller Schadensersatz geltend gemacht werden.

94. Abgeordnete **Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (Verhandlung B 1 KR 16/22 R), demzufolge nonbinäre Versicherte keinen Anspruch auf geschlechtsangleichende Operationen haben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und was wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bislang zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung unternommen, dass „Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen [...] vollständig von der GKV übernommen werden“ müssen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; [www.tinrechtshilfe.de/2023/10/20/urteil-des-bundessozialgerichts-zu-mastektomien/](http://www.tinrechtshilfe.de/2023/10/20/urteil-des-bundessozialgerichts-zu-mastektomien/); [www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023\\_34.html](http://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023_34.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. November 2023**

In Vorbereitung der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fand ein erstes Fachgespräch zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, medizinischen Fachgesellschaften, Betroffenenverbänden und der Selbstverwaltung statt. Die Überlegungen der Bundesregierung zu einer konkreten Ausgestaltung dauern noch an. Die aus dem Fachgespräch gewonnenen Erkenntnisse werden ebenso wie das in Ihrer Frage genannte Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2023 (az. B 1 KR 16/22 R) in diese Überlegungen einbezogen werden.

Eine abschließende Bewertung des Urteils des Bundessozialgerichts kann erst erfolgen, wenn die Urteilsgründe im Volltext vorliegen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat angesichts der zu erkennenden Tragweite der Entscheidung und der unmittelbaren Auswirkungen auf das Versorgungsgeschehen seinen Mitgliedskassen per Rundschreiben vom 26. Oktober 2023 empfohlen, bis zum Vorliegen der Urteilsgründe in laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene – medizinisch notwendige – Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) weiterhin zu übernehmen sowie bis auf Weiteres über Neuanträge auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der bisher gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe zu entscheiden. Der GKV-Spitzenverband beabsichtigt ferner, nach Vorlage der vollständigen Urteilsausfertigung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene eine erneute Bewertung vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Empfehlungen auszusprechen.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

95. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Wie haben sich im Bereich der Sicherheit auf Bahnhöfen und in Zügen der Deutschen Bahn AG die Anzahl der dafür beschäftigten Personen (bitte auch die geleisteten Arbeitsstunden angeben) und die Ausgaben in den Jahren 2014 bis 2022 entwickelt (bitte jährlich aufschlüsseln)?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 17. November 2023

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind Daten über die Entwicklung der beschäftigten Personen der DB AG seit dem Jahr 2017 verfügbar und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Nach Angaben der DB AG ist eine Ableitung der Stundenleistung sowie der Budgets im Sinne der Fragestellung technisch nicht möglich.

	Jahr					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sicherheitspersonal bis zu (*)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.200	4.300

\* Ohne zusätzliche Leistungen, Durchschnittsbestand natürlicher Personen

Die Bundespolizei ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach § 3 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes für die bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung zuständig. Im Rahmen des Aufwuchses der Bundespolizei sind in den letzten Jahren auch die Bundespolizeiinspektionen mit bahnpolizeilichen Aufgaben gestärkt wurden. Die Bundespolizei nimmt ihre Aufgaben größtenteils integrativ wahr, so dass ein Referenzieren auf rein bahnpolizeiliche Aufgaben und die für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Dienstposten im Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei erschwert ist. Aktuell sind für die bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei rechnerisch rund 6.000 Dienstposten eingerichtet. Die Aufwendungen für die bahnpolizeilichen Aufgaben der Bundespolizei sind Bestandteil der Gesamtveranschlagung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Bundespolizei. Ein gesonderter Nachweis der Kosten sowie der abgeleiteten Stunden im bahnpolizeilichen Bereich erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

96. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine ausreichende Tank- und Ladeinfrastruktur für Lastkraftwagen mit alternativen Antriebstechnologien?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. November 2023

Bei der Frage nach einem ausreichenden Angebot von Tank- und Ladeinfrastruktur muss sowohl die öffentlich zugängliche als auch die nicht-öffentlich zugängliche Tank- und Ladeinfrastruktur berücksichtigt werden. Bei der gewerblichen Nutzung von Lastkraftwagen mit alternativen

Antriebstechnologien erfolgt das Tanken oder Laden derzeit in der Regel auf nicht-öffentlich zugänglichen Betriebsgeländen.

Zur Unterstützung des erst beginnenden Hochlaufs von Lkw mit alternativen Antriebstechnologien hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mehrere Maßnahmen ergriffen:

Seit August 2021 wird neben dem Erwerb von Nullemissions-Lkw auch deren betriebsnotwendige Wasserstofftank- bzw. Ladeinfrastruktur aufgrund der Förderrichtlinie „Klimafreundliche Nutzfahrzeuge und Infrastrukturen“ (KsNI) gefördert. Inzwischen wurden über 2.800 Ladesäulen an mehr als 1.100 Standorten und 28 Wasserstoffzapfsäulen an 17 Standorten bewilligt. Weitere Fördermöglichkeiten für Schnellladepunkte bestehen über den Förderaufruf „Nicht-öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen“ aus der Richtlinie „Elektromobilität“.

Hinsichtlich der öffentlich zugänglichen Tank- und Ladeinfrastruktur für Lkw wird aktuell die Ausschreibung für ein initiales Ladenetzes für E-Lkw vorbereitet. Der Aufbau eines Grundnetzes an Wasserstofftankstellen wird über das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie (NIP II) unterstützt.

97. Abgeordnete **Martina Enghardt-Kopf** (CDU/CSU)      Wie plant die Bundesregierung die im Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften angelegte HandwerkerAusnahme für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen konkret umzusetzen, und welche Möglichkeiten zur Entrichtung der Mautgebühren werden für die neu mautpflichtigen Fahrzeuge geschaffen (beispielsweise Vignetten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 16. November 2023**

Das vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2023 in 2./3. Lesung beschlossene „Dritte Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ (Bundestagdrucksache 20/8092) sieht vor, dass zeitgleich mit der Absenkung der Mautpflichtgrenze von 7,5 Tonnen auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse ab dem 1. Juli 2024 eine sog. „HandwerkerAusnahme“ in Kraft tritt. Nach dem zukünftigen § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Bundesfernstraßenmautgesetzes sind Fahrzeuge zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen von der Lastkraftwagen (Lkw-)Maut ausgenommen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden. Es handelt sich um Berufe aus Anlage A zu § 1 Absatz 2 und Anlage B zu § 18 Absatz 2 der Handwerksordnung oder um mit dem Handwerk vergleichbare Berufe. Einzelheiten hierzu und zur Nachweisführung werden derzeit noch abgestimmt.

Wie bisher kann die Mautgebühr auch zukünftig im automatischen Verfahren via Fahrzeuggerät (Onboard Unit) oder im manuellen Verfahren via Mobile App oder Interneteinbuchung entrichtet werden. Die Einführung einer Vignette sieht das „Dritte Gesetz zur Änderung mautrechtli-

cher Vorschriften“ nicht vor und wäre bei einer kilometerabhängigen Straßenbenutzungsgebühr wie der deutschen Lkw-Maut auch nicht praktikabel.

98. Abgeordnete  
**Martina  
Enghardt-Kopf**  
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung die im Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften festgelegte Absenkung der Mautpflicht auf Fahrzeuge ab 3,5 t für Mietfahrzeuge umzusetzen, die sowohl für private als auch gewerbliche Zwecke gemietet werden können, und welche Anforderungen kommen damit auf Vermieter und Mieter zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 16. November 2023**

Für Mietfahrzeuge enthält das Bundesfernstraßenmautgesetz keine Sonderregelungen, so dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Lkw-Maut gelten. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes besteht die Mautpflicht für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder verwendet werden (2. Alternative). Bei der Beurteilung, ob ein Fahrzeug (z. B. ein solo fahrender Lkw) oder eine Fahrzeugkombination (bestehend aus z. B. Motorfahrzeug und Anhänger) für den Güterkraftverkehr bestimmt ist, kommt es nach § 1 Absatz 1 Satz 2, 1. Alternative des Bundesfernstraßenmautgesetzes auf die generelle Zweckbestimmung des Fahrzeuges unabhängig vom Verwendungszweck im Einzelfall an. Es ist somit entscheidend, ob das Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen generell dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren. Die Mautpflicht nach der 1. Alternative ergibt sich somit auch dann, wenn es sich um eine Privatfahrt bzw. einen Privatmieter handelt. Dies gilt für alle Fahrten (Leer- und Ladungsfahrten).

Nach § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes ist Mautschuldner die Person,

1. die Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist,
2. die über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt,
3. die Führer des Motorfahrzeugs ist,
4. auf die das Motorfahrzeug zugelassen ist oder
5. der das Kennzeichen des Motorfahrzeugs zugeteilt ist.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Benutzung einer mautpflichtigen Straße begonnen wird. Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Lkw-Maut ist also wahlweise vom Mieter oder dem Vermieter des Fahrzeuges zu entrichten. Der Vermieter haftet als Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges für etwaige Mautverstöße seiner Fahrzeugmieter.



99. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Wann genau ist mit dem Start des 3. Förderaufrufs nach der Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutzende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (KsNI) zu rechnen, das die Bundesregierung für das vierte Quartal 2023 angekündigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7525)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 15. November 2023**

Vor der endgültigen Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2024 können wegen der erforderlichen Bezüge zum Haushalt über den Klima- und Transformationsfonds keine Angaben zum Start des 3. Förderaufrufs auf Grundlage der Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutzende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (KsNI) gemacht werden.

100. Abgeordnete  
**Anne Janssen**  
(CDU/CSU)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu an Gebäuden des Schullandheims Wangerooge verursachten Schäden durch Bauarbeiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts (WSA) Weser-Jade-Nordsee vor, und was plant die Bundesregierung zur Behebung der Schäden zu unternehmen (bitte ausführliche Dokumentationen über die Arbeiten des WSA auf Wangerooge, sowie alle verfügbaren Informationen zu dem Sachverhalt bereitstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 13. November 2023**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Weser-Jade-Nordsee hat im Westen der Insel seit dem Jahr 2012 verschiedene Baumaßnahmen an Deckwerken und Seebuhnen vorgenommen. Mit E-Mail vom 2. Juni 2021 teilte die Betreiberin des „Jugendgästehauses/Schullandheimes Westkap Wangerooge“ erstmalig gegenüber dem WSA Weser-Jade-Nordsee mit, dass es zu Schäden an ihrem Gebäude (u. a. Risse, Undichtigkeiten, erblindete Fenster) gekommen sei und behauptete als Ursache Vibrationen/Erschütterungen durch die Baumaßnahmen zur Deckwerkserneuerung.

Die von Mitarbeitern des WSA durchgeführte Inaugenscheinnahme der vorgetragenen Schäden sowie die Einschätzung der von der Baumaßnahme ausgehenden Emissionen begründeten erhebliche Zweifel an einer Ursächlichkeit der aktuellen Baumaßnahme für die hier geltend gemachten Schäden. Dies wurde gestützt durch den Umstand, dass ausschließlich an dem Schullandheim Schäden entstanden sein sollen, nicht aber an wesentlich näher am Baustellenbereich gelegenen Nachbarhäusern.

Schadensersatzansprüche wurden daher seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) abgelehnt.

Die Betreiberin des Jugendgästehauses/Schullandheimes Westkap Wangerooge“ hat am 14. September 2023 vor dem Landesgericht Oldenburg Klage erhoben. Die Bundesregierung gibt keine Auskünfte zu laufenden Gerichtsverfahren.

101. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- In welchem Maß sieht die Bundesregierung die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Einsatz von Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren für die Legung von Glasfasermedien im Telekommunikationsgesetz (TKG) abgedeckt, und wie können auch grabenlose Verfahren dabei berücksichtigt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 16. November 2023**

Der § 127 des Telekommunikationsgesetzes sieht die Zustimmung des Wegbulasträgers sowohl bei Verlegemethoden, für die allgemein anerkannte Regeln der Technik existieren als auch bei solchen Verlegemethoden, für die keine allgemein anerkannten Regeln der Technik existieren, vor. Lediglich bezüglich der Folgepflichten gelten im zweiten Fall strengere Regeln.

102. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bahnstationen wurden bzw. werden 2023 und 2024 an das Bahnnetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen bzw. stillgelegt, und welche davon wurden bzw. werden vom Fernverkehr bedient?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. November 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG erfolgen im genannten Zeitraum durch die DB Station&Service AG folgende Schienennetzanschlüsse bzw. Stilllegungen.

Name	Schienen- netzanschluss	Stilllegung
Lübeck-Moisling	2023	
Melsungen-Schwarzenberg,	2023	
Ottensen	2023	
Rövershagen Karls Erlebnisdorf (Purkshof)	2023	
Straubing Hafen	2023	
Oberhof (Thür)		2023
Dornreichenbach		2023
Euskirchen Zuckerfabrik		2023
Großenbrode		2023
Hamm-Westtünnen	2024	

Alle genannten Verkehrsstationen wurden bzw. werden nach aktuellem Stand ausschließlich vom Schienenpersonennahverkehr im Regelverkehr bedient.

103. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Will das Bundesministerium für Digitales und Verkehr beim Deutschlandticket auch Nutzungsdaten zu einzelnen Fahrten der Abonnenten erfassen, und wenn ja, wie soll dies technisch gelöst werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. November 2023**

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) liegt bei Ländern und Kommunen. Dies umfasst auch das Deutschlandticket als Tarifmaßnahme. Der Bund entscheidet folglich nicht über eine diesbezügliche mögliche Datenerhebung.

Die zum Deutschlandticket eingesetzten Gremien (länderoffene Arbeitsgruppe, Koordinierungsrat) haben mit Beschluss vom 27. Januar 2023 sowie mit späteren Konkretisierungen festgelegt, welche Daten beim Verkauf des Deutschlandtickets erhoben und einer gemeinsamen Datensammelstelle bereitgestellt werden sollen.

104. Abgeordneter  
**Bernd Riexinger**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Haushaltsmittel standen für den 3. Call im Rahmen der Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben zur Verfügung und wie ist der Call bisher verlaufen (bitte Anzahl eingereichter, abgelehnter sowie positiv beschiedener Anträge und entsprechende Summen der beantragten Volumen aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 13. November 2023**

Im dritten Förderaufruf zur Beschaffung von Fahrzeugen und Infrastruktur im Rahmen der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr wurden 248 Skizzen mit einem Förderbedarf von ca. 880 Mio. Euro eingereicht. Die Priorisierung der eingereichten Skizzen ist inzwischen abgeschlossen. Mit den aktuell verfügbaren Haushaltsmitteln können 23 Verkehrsunternehmen mit einem Förderbedarf von ca. 108 Mio. Euro auf Grundlage der Priorisierungsergebnisse gefördert werden. Diese wurden zur Antragseinreichung aufgefordert, mit dem Ziel noch 2023 die Förderzusagen auszusprechen. Darüber hinaus wurden 83 Verkehrsunternehmen mit einem Förderbedarf von ca. 241 Mio. Euro unter Finanzierungsvorbehalt zur Antrags-einreichung aufgefordert. 140 Verkehrsunternehmen mit einem Förderbedarf von ca. 531 Mio. Euro erhielten eine Absage.

105. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Welchen finanziellen Mittel stehen für die bereits begonnenen Maßnahmen für das Gesamtkonzept Elbe zur Verfügung, und welche Auswirkungen hätte eine Überleitung aus der Elbe in die Spree für die Elbe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 13. November 2023**

Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) ist das strategische Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binneneibe und ihrer Auen. Die Maßnahmenanteile des Bundes werden sowohl im Rahmen der Unterhaltung, als auch durch verkehrliche oder wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) realisiert.

Die Maßnahmenplanung der WSV erfolgt auf der Grundlage von durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr genehmigten Haushaltsunterlagen. Für die Prozessbegleitung zur Entwicklung der Binneneibe sind für den Zeitraum von 2023 bis 2031 11 Mio. Euro veranschlagt. Für die im GKE aufgeführten Schwerpunktprojekte „Elbe-Reststrecke“ und „Elbe-Erosionsstrecke/Pilotmaßnahmen Klöden“ sind Planungsleistungen von 8,5 Mio. Euro (Elbe-Reststrecke) und von 6 Mio. Euro (Elbe-Erosionsstrecke/Pilotmaßnahmen Klöden) veranschlagt. Ergänzend erfolgt, als Unterhaltungsaufgabe, die Geschiebezugabe auf der Grundlage eines genehmigten Entwurfs in der Höhe von 11,7 Mio. Euro für den Zeitraum 2022 bis 2025.

Im Abschlussbericht der Studie „Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der Lausitz“ (Juni 2023) des Umweltbundesamtes wird als eine mögliche Handlungsoption zur Entlastung des zukünftig sinkenden Wasserdargebots in der Spree auch eine Wasserüberleitung aus der Elbe von bis zu 3,5 m<sup>3</sup>/s in Grödel (Variante 1) oder in Prossen (Variante 2 und 3) skizziert. Welche Auswirkungen eine solche Wasserüberleitung aus der Elbe in die Spree auf die Nutzungen und Ökologie der Elbe haben würde, hängt sehr stark von ihrer konkreten Ausgestaltung ab und bedarf einer weitergehenden vertieften Betrachtung und Bewertung.

Die Planung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen für ein Wassermanagement in der Lausitz und nachfolgend im Spreeeinzugsgebiet ohne Bergbaueinflüsse liegen in der originären Zuständigkeit der betroffenen Länder. Sobald weitere Grundlagen erarbeitet sind, müssen die Länderbehörden entsprechende Zulassungsverfahren durchführen, in denen die Auswirkungen der Maßnahmen auf Gewässer, Gewässerökologie, Umwelt und Natur sowie andere Nutzungen wie auch die Schifffahrt betrachtet werden.

106. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos) An welchen Sitzungen der Deutsch-Dänischen Verkehrskommission hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) seit Bestehen der Kommission 2007 teilgenommen (bitte Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils nach Organisationsebene im BMDV aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 16. November 2023**

Eine Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr an den Sitzungen der Deutsch-Dänischen Verkehrskommission ist hier nicht bekannt.

107. Abgeordneter  
**Albert Stegemann**  
(CDU/CSU)
- Woraus resultieren die Aktualisierungen der Kosten für die Bedarfsplanvorhaben „B 213/E 233, AS Meppen (A 31)–AS Cloppenburg (A 1)“ (BPI-Nummer 776; 57,54 Prozent Steigerung Gesamtmittelbedarf) sowie Bedarfsplanvorhaben B 403, OU Emlichheim (BPI-Nummer 829; 71,84 Prozent Steigerung Gesamtmittelbedarf) gemäß Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) „Übersicht der Gesamtmittelbedarfe für die Aus- und Neubauvorhaben der geltenden Bedarfspläne von Schiene, Straße und Wasserstraße“ (Stand: Juli 2023), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Anforderungen an den Straßenbau, die zu Kostensteigerungen führen, abzubauen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 15. November 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat bei Maßnahmen, die sich in einem früheren Projektstadium befinden, die mit unterschiedlichen Preisständen vorliegenden Maßnahmenkosten anhand des gewichteten Baupreisindex für den Bundesfernstraßenbau auf den Preisstand 2022 festgesetzt.

Die Kosten von Bundesfernstraßenprojekten werden grundsätzlich projektspezifisch ermittelt und mit zunehmender Planungstiefe aktualisiert. So werden die Kosten neuer Projekte bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans zunächst geschätzt und in den folgenden Planungsstufen konkretisiert. Gründe für Kostenerhöhungen können neben der allgemeinen Baupreisentwicklung auch Planänderungen, vertiefte Erkenntnisse aus nachfolgenden Planungsstufen, Aktualisierungen des technischen Regelwerkes oder Anforderungen aus neuer Gesetzgebung sein.

Für die aus acht Teilprojekten bestehenden Gesamtmaßnahme B 213/E 233, AS Meppen (A 31)–AS Cloppenburg (A 1) wurden die indexierten Gesamtkosten auf Grundlage der im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) genannten Maßnahmenkosten (Kostenstand 2014) ermittelt. In der aktuellen Kostenaufstellung sind neben der Baupreisentwicklung auch die Erkenntnisse und Kostenentwicklungen aus vertieften Planungen berücksichtigt.

Die Maßnahme B 403, OU Emlichheim befindet sich in einem frühen Planungsstadium. In der aktuellen Kostenaufstellung ist die Baupreisentwicklung berücksichtigt.

Die Anforderungen für die Planung und den Bau von Straßen werden durch die einschlägigen technischen Regelwerke bestimmt, die die Grundlage für verkehrssichere und funktionsgerechte Anlagen des Straßenbaus darstellen. Die Regelwerke als aktueller Stand der Technik werden von Fachgremien und Arbeitsgruppen weiterentwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben. Dabei werden auch deren Kostenfolgen einbezogen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

108. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Leistungsfähigkeit von Heranwachsenden sinkt, sobald das Smartphone auch nur in der Nähe liegt, und wenn ja, inwieweit sind ihr Folgen für die Entwicklung von Heranwachsenden – sowohl bei der Impuls- als auch bei der Emotionskontrolle – bekannt (vgl. Freia Peters: Erschreckende Testergebnisse – So schädlich sind Smartphones, in: Die Welt vom 23. Oktober 2023)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 16. November 2023**

Einschlägige Studien und die differenzierte Erkenntnislage zum Einfluss von Smartphones auf die Leistungsfähigkeit Heranwachsender sind der Bundesregierung bekannt.

109. Abgeordnete  
**Katrin Staffler**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der für den 200-Euro-Zuschuss für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler geplanten Mittel wurden im Haushaltsjahr 2023 nicht verausgabt, und plant die Bundesregierung die nicht abgeflossenen Mittel am Ende des Jahres 2023 für die Unterstützung von Studierenden, die unter der hohen Zinslast des KfW-Studienkredits leiden, bereitzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 16. November 2023**

Es ist davon auszugehen, dass Mittel im Umfang von ca. 130 Mio. Euro nicht abgerufen werden. Die Ausgabeermächtigung zugunsten des Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) unterliegt der Zweckbindung im Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2023. Gemäß Haushaltsvermerk Nummer 2 zu Kapitel 3002 Titel 632 01, bei dem die Mittel für das EPPSG veranschlagt sind, dürfen Minderausgaben nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden. Eine anderweitige Verwendung der Mittel ist dementsprechend ausgeschlossen.

110. Abgeordnete  
**Katrin Staffler**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch war das Bewilligungsvolumen des KfW-Studienkredites im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe zwischen Mai 2020 und September 2022, und welcher Anteil davon wurde Stand Oktober 2023 bereits zurückgezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 16. November 2023**

Nach Auskunft der KfW belief sich das den Darlehensnehmenden im Zeitraum Mai 2020 bis September 2022 zugesagte Darlehensvolumen auf insgesamt 2.300.714.475 Euro.

Von diesem Betrag wurden von den Darlehensnehmenden bis Ende Oktober 2023 Mittel in Höhe von 832.793.267 Euro abgerufen.

Zum gleichen Stichtag betrug der insgesamt bei der KfW zur Rückzahlung ausstehende Darlehensbetrag 750.639.189 Euro. Bezogen auf die abgerufenen Mittel liegt der Anteil der bereits zurückgezahlten Mittel damit aktuell bei rund 10 Prozent.

Zu beachten ist, dass als Teil der Überbrückungshilfen zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie innerhalb des angefragten Zeitraums auch von Juni 2020 bis März 2021 eine Antragsmöglichkeit für Studierende aus Drittstaaten und EU-Bürger mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren geschaffen wurde, die den Studienkredit dann bis zum Ende ihres Studiums in Deutschland beziehen können. Diese Gruppe ist in den o. g. Beträgen ebenfalls enthalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

111. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Erkenntnisse über Rodungen auf den Flächen des paraguayischen Agrarunternehmens Paraguay Agricultural Corporation S.A. (PAYCO) (<https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2023/09/26/abholzung-deutsche-entwicklungsbank-finanziert-umweltzerstoerung/>) hat die Bundesregierung mittlerweile erlangt, nachdem das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in seiner Antwort vom 6. Oktober 2023 auf meine Schriftliche Frage 161 auf Bundestagsdrucksache 20/8636 angekündigt hat, der Deutschen Entwicklungsbank (DEG) Anweisung zu geben, „den im Artikel enthaltenen Angaben zu Rodungen auf den Flächen von PAYCO nachzugehen“, und welche konkreten Maßnahmen für künftige DEG-Investitionsentscheidungen leitet die Bundesregierung aus diesen neuen Erkenntnissen ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 15. November 2023**

Die DEG hat dazu in ihrer Stellungnahme vom 26. September 2023 (abrufbar unter [www.deginvest.de/Newsroom/](http://www.deginvest.de/Newsroom/)) eine erste Einschätzung abgegeben und geht den im oben genannten Artikel enthaltenen Angaben zu Rodungen auf den Flächen von PAYCO vertiefter nach. Die DEG beauftragt eine externe Validierung zu den Flächen, die sich im Eigentum von PAYCO befinden. Es wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Ergebnisse zur Verfügung stehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen**

112. Abgeordnete **Caren Lay**  
(DIE LINKE.)      Wie viele soziale Mietpreisbindungen von Wohnungen laufen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren aus (bitte nach Bundesländern aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser  
vom 15. November 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Sozialmietwohnungen in den kommenden Jahren aus der Bindung fallen werden.

In der sozialen Wohnraumförderung liegt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und den Gesetzesvollzug bei den Ländern. Sie entscheiden innerhalb des für das jeweilige Land geltenden gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe über die Ausgestaltung und die Schwerpunkte der sozialen Wohnraumförderung.

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) entsprechende Daten im Frühjahr jeden Jahres für das abgelaufene Jahr gemäß den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

Im Kalenderjahr 2022 sind nach Angaben der Länder bundesweit 34.142 Wohnungen aus der Bindung gefallen. Der Bestand an Sozialmietwohnungen lag zum Ende des Jahres 2022 nach Angaben der Länder bei insgesamt knapp 1,09 Millionen Wohnungen und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 13.500 Wohnungen gesunken. Das ist der geringste Rückgang seit dem Bund entsprechende Daten vorliegen (2006). Acht Länder hatten sogar einen Zuwachs beim Bestand an Sozialmietwohnungen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Die Bundesregierung strebt an, den Bestand an geförderten Mietwohnungen zu erhöhen. Dazu ist geplant, den Ländern im Zeitraum von 2022 bis 2027 Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in der Rekordhöhe von insgesamt 18,15 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen und



die sich bereits abzeichnende Trendwende trotz der aktuell schwierigen wohnungspolitischen Rahmenbedingungen zu erreichen.

113. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco Luczak**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Familien und wie viele Kinder wurden mit dem in der 19. Wahlperiode eingeführten und zum 31. Dezember 2022 vorzeitig beendeten Baukindergeld insgesamt gefördert (bitte zusätzlich den tatsächlich ausgezahlten bzw. bewilligten Betrag der grundsätzlich bereitgestellten Mittel von 10 Mrd. Euro angeben), und wie hoch war der nicht in Anspruch genommene Betrag des Förderprogramms?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 16. November 2023**

Die Bundesregierung hat für die Jahre 2018 bis 2022 insgesamt 9,9 Mrd. Euro für die Förderung „Baukindergeld“ zur Verfügung gestellt. Davon wurden rund 7,1 Mrd. Euro an rund 335.000 Haushalte mit insgesamt rund 594.000 Kindern bewilligt (Auszahlung über jeweils 10 Jahre).

Aufgrund der hohen Anzahl von Stornierungen und/oder Nichterfüllen der Förderkonditionen, insbesondere in den Jahren von 2018 bis 2020, konnten nicht alle in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellten Fördermittel ausgereicht werden. Aufgrund der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes sind nicht bewilligte Fördermittel verfallen.

114. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) der Länder die Ziele der Holzbauinitiative ausbremsen, und wenn ja, wie möchte die Bundesregierung die Länder ermutigen, ihre VV TB so anzupassen, dass die Holzbauinitiative nicht ausgebremst wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 16. November 2023**

Sowohl die am 21. Juni 2023 vom Bundeskabinett verabschiedete Holzbauinitiative als auch die Muster-Holzbaurichtlinie (MHolzbaURL) der Länder, zu der derzeit ein Anhörungsverfahren der Bauministerkonferenz (BMK) stattfindet, zielen darauf ab, das Bauen mit Holz voranzubringen.

Die zukünftige MHolzbaURL soll den aktuellen Stand der Technik im Holzbau bauordnungsrechtlich korrekt abbilden und alle bisherigen Forschungsergebnisse entsprechend berücksichtigen. Um das Bauen mit Holz zu fördern, soll schnellstmöglich eine praxistaugliche Lösung für Verwendbarkeitsnachweise von Holzbaukonstruktionen eingeführt werden.

Da Holz ein brennbarer Baustoff ist, sind zum Schutz der Gebäudenutzerinnen und -nutzer sowie der Feuerwehren (vergleiche § 14 der Mus-

terbauordnung (MBO) beziehungsweise nach Landesrecht) effektive technische Maßnahmen erforderlich, die in den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) der Länder konkretisiert werden.

Die Holzbauinitiative der Bundesregierung will material- und technologieoffen im Sinne des Klimaschutzes gleiche Voraussetzungen für Holz und andere nachwachsende Rohstoffe schaffen. Dabei sollen in einem eigenen Handlungsfeld rechtliche Rahmenbedingungen, Regelungen und Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der Klimarelevanz und auf der Grundlage der sektorübergreifenden Treibhausgasbilanzierung weiterentwickelt werden. Hierzu werden aufgrund der verteilten Zuständigkeiten verschiedene Dialogformate zur breiteren Beteiligung und Begleitung der Umsetzung durchgeführt, wie kürzlich am 10. Oktober 2023 in Berlin.

Als Kernelement wird dabei ein regelmäßiger Runder Tisch Holzbau des Bundes zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet.

115. Abgeordneter **Albert Rupprecht** (CDU/CSU) Gibt es auf Bundesebene bereits bestehende oder geplante Wohnungsbauförderprogramme, für die kommunale Wohnungsbaugesellschaften bzw. Wohnungsbaugesellschaften in mehrheitlichem Besitz von Kommunen (z. B. in Rechtsform einer GmbH) anspruchsberechtigt sind oder sein werden (wenn ja welche, und wenn nicht, warum nicht), nachdem an mich herangetragen wurde, dass aktuell Kommunen mitunter nur direkt über Landesförderprogramme entsprechende Wohnbauförderung erhalten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 15. November 2023**

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Klimafreundlicher Neubau (KFN) unterstützt die Bundesregierung Neubauvorhaben im Wohnungsbau.

So steht das Förderprogramm der KfW mit der Produktnummer 298 beispielsweise kommunalen Unternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften oder auch sozialen Organisationen und Vereinen zur Verfügung. Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände können das Förderprogramm der KfW mit der Produktnummer 498 in Anspruch nehmen.

Gefördert werden der Neubau und der Erstkauf klimafreundlicher Wohngebäude und Wohneinheiten in Deutschland. Die Gebäude der Neubauförderung zeichnen sich durch geringe Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, hohe Energieeffizienz, niedrige Betriebskosten und einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Strom aus. Oftmals ist auch eine Kombination mit anderen Förderprodukten – beispielsweise Landesförderprogramme – möglich.

Hinweise zu diesen Förderprogrammen finden sich auf der Homepage der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)). Zudem bietet das Bundesministerium für Wirt-

schaft und Klimaschutz (BMWK) unter [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) eine zentrale Auflistung aller Förderprogramme mit einer umfassenden Suchfunktion an.

Im Übrigen stellt der Bund den Ländern im Programmjahr 2023 insgesamt 2,5 Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung, davon erstmalig 500 Mio. Euro für das Förderprogramm „Junges Wohnen“. Insgesamt plant die Bundesregierung, den Ländern im Zeitraum 2022 bis 2027 Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in der Rekordhöhe von insgesamt 18,15 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen noch die Beträge der Länder, die die Finanzhilfen des Bundes mit eigenen Mitteln kofinanzieren.

Zudem stehen für die systemische energetische Sanierung von Bestandsgebäuden sowie den Ersterwerb nach Sanierung auf das energetische Niveau eines förderfähigen Effizienzhauses im Rahmen der BEG-Wohngebäude (BEG WG) Kommunen, unselbstständigen Eigenbetrieben sowie Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden die KfW-Programme 264 und 464 zur Verfügung, für alle anderen Investoren das Programm 261. Für Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung (zum Beispiel Dämmung Gebäudehülle) können Investoren im Rahmen der BEG EM Zuschüsse beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen.

Berlin, den 17. November 2023

